

CLAUDIA BITTNER

Europäisches
und internationales
Betriebsrentenrecht

Jus Privatum

46

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 46



Claudia Bittner

Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht

Grenzüberschreitende betriebliche
Altersversorgung im Spannungsfeld
von europäischem und internationalem
Betriebsrentenrecht

Mohr Siebeck

Claudia Bittner: geboren 1960; 1979–84 Studium der Rechtswissenschaften in Frankfurt, Genf, Singapur und Freiburg; 1984–89 Wiss. Mitarbeiterin am Institut für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht der Universität Freiburg; 1987 Promotion; 1989 zweites juristisches Staatsexamen; 1990 LL.M. Harvard Law School; 1990/91 Anwaltstätigkeit bei Linklaters & Paines, London; 1993-97 Lehrbeauftragte an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden und Universität Freiburg. 1999/2000 Lehrstuhlvertretung an der Universität Freiburg.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Bittner, Claudia:

Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht :
Grenzüberschreitende betriebliche Altersversorgung im Spannungsfeld
von europäischem und internationalem Betriebsrentenrecht / Claudia

Bittner. - 1. Aufl. - Tübingen : Mohr Siebeck, 2000

(Jus privatum ; 46) 978-3-16-157904-2 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019
ISBN 3-16-147378-7

© 2000 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0940-9610

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung wurde von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. im Sommersemester 1999 als Habilitationsschrift angenommen. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung wurden im wesentlichen bis März 2000 nachgetragen, die Zitierung des EG-Vertrages auf den Stand nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam gebracht.

Mein ganz herzlicher Dank gilt meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch, der mich während meiner fünfjährigen Arbeit am Institut für Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht der Universität Freiburg i.Br. zu einer akademischen Laufbahn ermuntert hat. Er hat mir die Stange gehalten, während ich mich vagabundierend mit Umzügen nach Cambridge, MA, London, Berlin und Hofheim a.Ts. räumlich vom Institut entfernte. Die Fertigstellung der Arbeit hat er in der Schlußphase mit gezielten Anfragen, wann denn mit dem Werk zu rechnen sei, nachhaltig beschleunigt. Bei der Auswahl des Themas wie auch bei dessen Bearbeitung hatte ich den größtmöglichen Freiraum.

Herrn Prof. Dr. Uwe Blaurock danke ich für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens, ebenso Herrn Prof. Dr. Jürgen Schwarze für seine Stellungnahme unter dem Blickwinkel des Europarechts. Herr Prof. Dr. Alexander Hollerbach hat mich jahrelang durch Stellungnahmen gegenüber verschiedenen akademischen Institutionen unterstützt, wofür ich ihm sehr herzlich danke.

Herrn Prof. Dr. Dr. Wolfgang Förster und Mitarbeitern der Firma Dr. Dr. Heissmann GmbH Unternehmensberatung für Versorgung und Vergütung in Wiesbaden danke ich für ihre Gesprächsbereitschaft und die Bereitstellung von Materialien.

Herrn Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer verdanke ich es, daß ich Zugang zum European Network for Research on Supplementary Pensions erhielt, was mir bei der rechtsvergleichenden Arbeit zugute kam.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft gewährte mir dankenswerter Weise ein zweijähriges Habilitationsstipendium und einen Druckkostenzuschuß.

Meine Freundinnen Dr. Renate Philipp und Dr. Katja Langenbucher-Adolff haben sich der Mühe unterzogen, Teile des noch unfertigen Buches zu lesen und zu kommentieren. Frau Rechtsreferendarin Wiebke Robrecht und Herr Assessor Dr. Günter Spinner haben in nicht weniger mühseliger Arbeit das Manuskript bzw. die Fahnen vor der Drucklegung Korrektur gelesen. Frau Inse von Massenbach war bei der Literaturbeschaffung behilflich. Ihnen allen sage ich herzlichen Dank.

Schließlich möchte ich mich bei Familie und Freunden bedanken, die mir in den Jahren der Habilitation den Rücken gestärkt haben, insbesondere bei meinem Ehemann, Dr. Klaus-Dieter Stephan. Frau Sonja Volk hat sich liebevoll und zuverlässig zunächst einige wenige, in der Endphase der Arbeit aber auch viele Stunden am Tag um unsere beiden Kinder gekümmert, und diese beiden, Anna und Jakob, haben mich ständig und oft lautstark daran erinnert, daß es ein Leben jenseits der Habilitation und der Betriebsrente gibt.

Die Arbeit wurde mit dem Hans-Constantin-Paulssen-Preis 1999 ausgezeichnet.

Hofheim, im Juni 2000

Claudia Bittner

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Einleitung: Gegenstand und Aufgabe der Untersuchung	1
Erster Teil: Europäisches Betriebsrentenrecht: Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit	15
§ 1 Rechtsetzungszuständigkeit und Rechtsetzungstätigkeit der Europäischen Gemeinschaft in Fragen der betrieblichen Altersversorgung	15
§ 2 Funktionsweise und Gewährleistungsinhalt von Dienstleistungsfreiheit und Freizügigkeit	78
§ 3 Freizügigkeit und betriebliche Altersversorgung	109
§ 4 Dienstleistungsfreiheit und betriebliche Altersversorgung	167
§ 5 Dienstleistungsmonopole im Bereich betrieblicher Altersversorgung	221
Zweiter Teil: Internationales Betriebsrentenrecht: Kollisionsrecht der betrieblichen Altersversorgung und Anwendung deutschen Betriebsrentenrechts auf Auslandssachverhalte	257
§ 6 Kollisionsrechtliche Behandlung der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung bei individualrechtlichen Versorgungszusagen	257
§ 7 Kollisionsrechtliche Beurteilung der Rechtsbeziehungen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zum eingeschalteten Versorgungsträger bei indivi- dualrechtlichen mittelbaren Versorgungszusagen	312
§ 8 Insolvenzsicherung der Betriebsrente in Fällen mit Auslandsberührung	335
§ 9 Sachrechtliche Fragen der Anwendung deutschen Betriebsrentenrechts bei internationaler Konzernverbindung des Arbeitgebers	388
§ 10 Kollisionsrechtliche Behandlung kollektivvertraglicher Versorgungzusa- gen	414
§ 11 Versorgungszusagen im internationalen Betriebsübergang	458
Schlußbetrachtung: Zum Zusammenspiel von europäischem und internationalem Betriebsrentenrecht	497
Literaturverzeichnis	508
Sachregister	535

Inhaltsverzeichnis

Einleitung Gegenstand und Aufgabe der Untersuchung

A. Untersuchungsgegenstand	1
I. Betriebliche Altersversorgung	1
1. Betriebliche Altersversorgung als zweite Säule im System der Alterssicherung	1
2. Systeme betrieblicher Altersversorgung in Europa	4
II. Europäisches Betriebsrentenrecht	9
III. Internationales Betriebsrentenrecht	11
B. Aufgabenstellung	11
C. Gang der Untersuchung	14

Erster Teil

Europäisches Betriebsrentenrecht: Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit

§1 Rechtsetzungszuständigkeit und Rechtsetzungstätigkeit der Europäischen Gemeinschaft in Fragen der betrieblichen Altersversorgung	15
A. Kompetenzordnung der Europäischen Gemeinschaft	16
I. Das Prinzip der Einzelmächtigung	16
II. Art. 308 EG als Ergänzungszuständigkeitsnorm	17
III. Ungeschriebene Kompetenzerweiterungen	19
IV. Subsidiaritätsprinzip und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	19
V. Formen und Verfahren gemeinschaftlicher Rechtsetzung	22
1. Form der Rechtsetzung und Regelungsmechanismus	22
2. Verfahren	23
a) Rechtsetzungsverfahren nach dem EG-Vertrag	23
b) Insbesondere: Rechtsetzungsverfahren nach Art. 137 EG (frü- her Protokoll Nr. 14 und Abkommen über die Sozialpolitik) ..	24
VI. Wahrung der Kompetenzordnung	26
1. EuGH	26
2. BVerfG	27

B. Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes und des Binnenmarktes im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung in Europa	29
I. Die allgemeinen Zielvorgaben des Gemeinsamen Marktes und des Binnenmarktes	29
II. Einzelne Kompetenznormen	31
1. Binnenmarkt Art. 95 EG	31
2. Gemeinsamer Markt Art. 94 EG	32
a) Rechtsetzungsvorhaben die soziale Dimension betrieblicher Altersversorgung betreffend: Angleichung der Unverfallbarkeitsfristen gestützt auf Art. 94 EG?	32
b) Rechtsetzung die soziale Dimension betrieblicher Altersversorgung betreffend	35
aa) 77/187/EWG Betriebsübergang; RL 98/50/EG Änderungsrichtlinie	35
bb) RL 80/987/EWG Insolvenzschutz	37
cc) RL 75/117/EWG zur Lohngleichheit und RL 86/378/EWG, RL 96/97/EG zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit	38
dd) Fazit	39
c) Rechtsetzungsvorhaben die wirtschaftliche Dimension betrieblicher Altersversorgung betreffend: Schaffung eines „Europäischen Pensionsfonds“?	40
C. Betriebliche Altersversorgung als Gegenstand europäischer Sozialpolitik	41
I. Sozialpolitische Normen ohne Kompetenzcharakter	41
II. Kompetenznorm des Art. 137 EG (früher Art. 118a EGV, Art. 2 des Abkommens über die Sozialpolitik)	44
1. Rechtsetzungsbefugnisse aus Art. 137 EG	44
a) Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer	44
b) Gestaltung der Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt, Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, sozialer Schutz der Arbeitnehmer, Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages, Mitbestimmung	45
2. Grenzen des Art. 137 Abs. 6 EG	46
D. Verwirklichung von Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit im Hinblick auf die betriebliche Altersversorgung in Europa	47
I. Verwirklichung der Freizügigkeit	47
1. Rechtsetzungsvorhaben Angleichung der Unverfallbarkeitsfristen nach Art. 40 EG	47
2. Richtlinien und Verordnungen zur Gewährleistung der Freizügigkeit	48

a) VO (EWG) 1612/68 Freizügigkeits-Verordnung	49
b) VO (EWG) Nr. 1251/70 Verbleibe-Verordnung	50
c) RL 90/365/EWG Pensionisten-Aufenthalts-Richtlinie	50
3. Maßnahmen nach Art. 42 EG	51
a) Art. 42 EG als Kompetenznorm für Maßnahmen auf dem „Gebiet der sozialen Sicherheit“	51
b) VO (EWG) 1408/71 Systeme der sozialen Sicherheit	52
c) RL 98/49/EG Wahrung ergänzender Rentenansprüche	53
aa) Chronologie der Vorarbeiten	53
bb) Regelungsgehalt der Richtlinie 98/49/EG	56
cc) Rechtsetzungskompetenz aus Art. 42, 308 EG (Art. 51, 235 EGV)	57
4. Grünbuch	60
II. Exkurs zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit	61
III. Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit	64
1. Rechtsetzungskompetenz aus Art. 47 Abs. 2, 55 EG	64
2. Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen 96/71/EG	65
3. Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt für Lebensversicherungen	66
a) Die drei Lebensversicherungsrichtlinien	66
aa) Auswirkungen auf die Direktversicherung i.S. von § 1 Abs. 2 BetrAVG	66
bb) Auswirkungen auf die Pensionskasse i.S. von § 1 Abs. 3 BetrAVG	68
cc) Auswirkungen auf die Unterstützungskasse i.S. von § 1 Abs. 4 BetrAVG	69
b) Vorschlag einer Richtlinie zur Zwangsliquidation von Versi- cherungsunternehmen	69
4. (Gescheiterter) Vorschlag einer Richtlinie über die Freiheit der Vermögensverwaltung und Vermögensanlage für Einrichtungen der Altersversorgung (sog. Pensionsfonds-Richtlinie)	70
a) Anwendungsbereich: betroffene Durchführungswege	70
b) Wesentlicher Regelungsgegenstand: Vermögensverwaltung und Vermögensanlage	72
c) Chronologie des Scheiterns	73
d) Grünbuch	74
E. Zusammenfassung	75
§ 2 Funktionsweise und Gewährleistungsinhalt von Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit	78
A. Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit als Funktionsbedin- gungen des Gemeinsamen Marktes im Bereich betrieblicher Altersversorgung	78
I. Freizügigkeit im Gemeinsamen Markt	78
1. Subjektive und objektive Seite der Freizügigkeit	78

2. Arbeitnehmermobilität kein absolutes Ziel	79
3. Tatsächliche Situation	80
II. Dienstleistungsfreiheit im Gemeinsamen Markt	81
1. Subjektive Konzeption: Dienstleistungsfreiheit als Personen- verkehrs-freiheit	81
2. Objektive Konzeption: Dienstleistungsfreiheit als Pendant zur Warenverkehrs-freiheit	82
III. Spannungsverhältnis von Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit ..	83
B. Transnationaler Charakter der Grundfreiheiten	83
I. Grenzüberschreitung	83
II. Zulässigkeit umgekehrter Diskriminierung	84
1. Europarecht	84
2. Nationales Verfassungsrecht	85
C. Gewährleistungsinhalt und Schranken von Dienstleistungs- freiheit und Freizügigkeit	86
I. Diskriminierungsverbot	87
1. Unmittelbare Diskriminierung	87
a) Freizügigkeit	87
b) Dienstleistungsfreiheit	87
2. Mittelbare Diskriminierung	88
II. Beschränkungsverbot	89
1. Dienstleistungsfreiheit	89
a) Absolutes Beschränkungsverbot	90
b) Relatives Beschränkungsverbot	90
2. Freizügigkeit	91
a) Übertragbarkeit der Beschränkungsdogmatik der Dienst- leistungsfreiheit auf die Freizügigkeit	91
b) Rechtsprechung des EuGH	93
c) Verständnis der Kommission	95
III. Ausnahmen und Schranken	96
1. Diskriminierungsverbot	96
a) Dienstleistungsfreiheit	96
b) Freizügigkeit	96
2. Beschränkungsverbote	97
a) Dienstleistungsfreiheit	97
aa) Rechtfertigende Gründe des Allgemeininteresses	97
bb) Auswirkungen der Keck/Mithouard-Rechtsprechung des EuGH	99
cc) Arbeitsrechtlicher Ortsstandard und Beschränkungs- verbot	100
b) Freizügigkeit	101
IV. Ergebnis	103
D. Anwendbarkeit und Adressaten der Grundfreiheiten	103
I. Unmittelbare Anwendbarkeit	103

II. Adressaten der Grundfreiheiten	104
1. Staatliche Rechtssetzung und Maßnahmen	104
2. Horizontale Drittwirkung im Verhältnis zu Privatpersonen	104
a) Nichtstaatliche kollektive Rechtssetzung	104
b) Individualverträge	105
aa) Beschränkungsverbot	106
bb) Diskriminierungsverbot	107
E. Zusammenfassung	107
§3 Freizügigkeit und betriebliche Altersversorgung	109
A. Schutzbereich der Freizügigkeit	109
I. Persönlicher Anwendungsbereich	109
1. Aktive Arbeitnehmer	109
2. Betriebsrentner	110
3. Familienangehörige	111
4. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats	111
II. Sachlicher Anwendungsbereich	112
1. Betriebsrentenzusagen als sonstige Arbeitsbedingungen im Sinne von Art. 39 Abs. 1 und 2 EG	112
2. Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates	113
a) Erstmalige Arbeitsaufnahme und grenzüberschreitender Arbeitgeberwechsel	113
b) Arbeitnehmerentsendung	113
aa) Fallgruppen	114
bb) Ergebnis	116
III. Mobilität „hin zum“ und „weg vom“ deutschen Arbeitgeber	117
IV. Weiterer Gang der Untersuchung	118
B. Fortführung der Altersversorgung beim Arbeitgeber im Entsendestaat in Fällen einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Entsendung	119
I. Interesse des entsandten Arbeitnehmers an der Fortführung der betrieblichen Altersversorgung beim entsendenden Arbeitgeber	119
II. Beschränkungen durch das deutsche Recht als Recht des Entsendestaates	121
1. Fortführung der Betriebsrentenbeziehung in Deutschland	121
2. Art. 6 Abs. 1 RL 98/49/EG	122
III. Beschränkungen durch das deutsche Recht als Recht des Aufnahmemitgliedstaats	122
1. Zwangszusatzversorgung im Inland	122
a) Kein zweites Arbeitsverhältnis am Arbeitsort: „bloße Delegation“	123
b) Aktives Arbeitsverhältnis am Arbeitsort: „Entsendung“	124
2. Art. 6 Abs. 2 RL 98/49/EG	125

C. Sicherung der betrieblichen Altersversorgung bei einem grenzüberschreitenden Arbeitgeberwechsel ins Ausland	126
I. Unverfallbarkeitsfristen und Wartezeiten als Beschränkungen der Freizügigkeit	126
1. Unverfallbarkeitsfristen	126
a) Relatives Beschränkungsverbot	129
b) Absolutes Beschränkungsverbot	129
c) Untauglichkeit des Koordinierungsmodells der VO (EWG) 1408/71	131
d) Ergebnis	133
2. Wartezeiten	133
II. Mechanismen des Betriebsrentenschutzes beim grenzüberschreitenden Arbeitgeberwechsel	135
1. Aufrechterhaltung unverfallbarer Versorgungsanwartschaften beim Altersversorgungssystem des bisherigen Arbeitgebers	135
a) §§ 1, 2 BetrAVG	135
b) Art. 4 RL 98/49/EG	137
2. Grenzüberschreitende Übernahme von Verbindlichkeiten (§ 4 BetrAVG)	137
a) Kollisionsrechtliche Vorfragen	137
b) Übertragung ins Ausland: Relative Beschränkung der Freizügigkeit weg vom deutschen Arbeitgeber?	138
c) Kein Wahlrecht zwischen Aufrechterhaltung und grenzüberschreitender Übertragung	139
d) Übertragung ins Inland: Mobilität hin zum deutschen Arbeitgeber	142
3. Kapitalabfindung (§ 3 BetrAVG)	142
D. Freizügigkeitsprobleme beim Aufenthalt bzw. Verbleib des Betriebsrentners im EU-Ausland	145
I. Transfer von Leistungen – Art. 5 RL 98/49/EG	145
II. Besteuerung der Betriebsrente	146
III. Die Anpassungsverpflichtung nach § 16 BetrAVG	147
1. Rechtslage bis zum 31. 12. 1998	147
a) Meinungsspektrum zum Teuerungsausgleich bei Aufenthalt des Betriebsrentners im Ausland	147
b) Maßgeblichkeit des durch die Vertragswahrung bestimmten Binnenwertes	148
2. Rechtslage ab dem 01. 01. 1999 (RRG 1999)	150
E. Koordinierung von Betriebsrenten mit Sozialrenten sowie sonstigen Bezügen unter dem Freizügigkeitsgebot	151
I. Abstimmung der betrieblichen Altersversorgung mit dem Sozialversicherungsschutz bei Alter und Invalidität	151
II. Berücksichtigung ausländischer Bezüge im Rahmen von Gesamtversorgungssystemen nach § 5 BetrAVG	152
1. Anrechnung ausländischer Bezüge nach § 5 Abs. 2 S. 2 BetrAVG ..	153

a) Anrechnung ausländischer gesetzlicher Renten (§ 5 Abs. 2 S. 2 1. Alt. BetrAVG)	153
aa) Rechtsprechung des BAG	154
bb) Kritik des Kriterienkatalogs des BAG	155
cc) Ergebnis	157
b) Anrechnung sonstiger ausländischer Versorgungsbezüge (§ 5 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 BetrAVG)	158
c) Koordinierungsproblem beim Aufeinandertreffen von Anrechnungsklauseln	159
d) Änderung und Widerruf von Versorgungszusagen bei Über- versorgung wegen ausländischer Bezüge	159
2. Allgemeines Auszehrungsverbot für laufende Leistungen nach § 5 Abs. 1 BetrAVG	160
III. Vorzeitige Betriebsrente bei vorzeitigem Bezug einer ausländischen Altersrente nach § 6 BetrAVG	161
1. Keine Anwendung des § 6 BetrAVG bei vorzeitigem Bezug einer ausländischen Altersrente nach h.M.	161
2. Relative Beschränkung der Freizügigkeit	162
3. Rechtfertigung durch Gründe des Allgemeininteresses	163
a) Rechtssicherheit	163
b) Gleichbehandlung	163
c) Ergebnis	165
F. Zusammenfassung	165
§ 4 Dienstleistungsfreiheit und betriebliche Altersversorgung	167
A. Schutzbereich der Dienstleistungsfreiheit	167
I. Persönlicher Anwendungsbereich	167
1. Erwerbszweck des Trägers der Dienstleistungsfreiheit	167
2. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates	168
II. Sachlicher Anwendungsbereich	168
1. Begriff der Dienstleistung	168
2. Verhältnis der Dienstleistungsfreiheit zur Freiheit des Zahlungs- und des Kapitalverkehrs	169
III. Zum Zusammenhang von Arbeitskollisionsrecht und Dienstlei- stungsfreiheit	169
IV. Weiterer Gang der Untersuchung	170
B. Grenzüberschreitende Dienstleistungen bei Durchführung der betrieblichen Altersversorgung in einem der Durchführungswege des BetrAVG	171
I. Dienstleistung im Verhältnis Versorgungsträger – Arbeitgeber	171
1. Erwerbszweck des Trägers der Dienstleistungsfreiheit und Ent- geltlichkeit der Dienstleistung i.S. des Art. 50 EG	171
a) Direktversicherung durch Versicherungsunternehmen	171
b) Mittelbare Versorgung durch Pensionskassen	172

c) Mittelbare Versorgung durch Unterstützungskassen	173
2. Grenzüberschreitung der Dienstleistung	174
a) Arbeitgeber mit Sitz im Ausland	175
aa) Direktversicherung	175
bb) Pensionskasse	176
cc) Unterstützungskasse	178
b) Versorgungsträger mit Sitz im Ausland	178
aa) Direktversicherung	178
bb) Pensionskasse	179
cc) Unterstützungskasse	180
c) Grenzüberschreitendes Element: Arbeitsort des Arbeitnehmers	180
aa) Arbeitnehmer mit Arbeitsort im Ausland	181
bb) Arbeitnehmer mit Arbeitsort im Inland	182
II. Keine Dienstleistung im Verhältnis zuzugender Arbeitgeber – begünstigter Arbeitnehmer	182
III. Keine Dienstleistung „betriebliche Altersversorgung“ im Verhältnis Versorgungsträger – Arbeitnehmer	183
IV. Dienstleistung bei Fortführung einer Versorgungszusage durch einen Dritten, der nicht Arbeitgeber der begünstigten Arbeitnehmer ist	184
C. Grenzüberschreitende Dienstleistungen betrieblicher Altersversorgung außerhalb der Durchführungswege des BetrAVG	186
I. Numerus clausus der Versorgungsträger des BetrAVG als personenbezogenes Dienstleistungshindernis	187
1. Numerus clausus der Durchführungswege	187
2. Vereinbarkeit des Numerus clausus der Versorgungsträger mit der Dienstleistungsfreiheit	189
a) Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit ausländischer atypischer Versorgungsträger	189
b) Rechtfertigung der Beschränkung	190
c) Ergebnis	193
II. Produktbezogene Dienstleistungshindernisse	193
1. Betriebliche Altersversorgung als rechtlich verfaßtes Produkt	193
2. Beitragszusagen im deutschen Recht	194
a) Unanwendbarkeit des BetrAVG	194
b) Volle Dienstleistungsfreiheit mangels Regelung?	195
c) Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit wegen fehlender rechtlicher Regelung?	196
III. Folgerungen für die deutsche Pensionsfonds-Debatte	198
1. Ergänzung der betrieblichen Altersversorgung durch ein Pensionsfonds-Modell	198
2. Anforderungen der Dienstleistungsfreiheit	200
D. Mitbestimmung des Betriebsrats bei Einschaltung ausländischer Anbieter von Dienstleistungen der Zusatzaltersversorgung	202

I. Zum Spannungsverhältnis zwischen Dienstleistungsfreiheit und Mitbestimmung des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 BetrVG	202
1. § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG: Sozialeinrichtungen	203
a) Begriff der Sozialeinrichtung	203
b) Ein- und zweistufige Lösung	204
2. § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG: betriebliche Lohngestaltung	205
II. Mitbestimmung des Betriebsrats bei Einschaltung einer ausländischen Sozialeinrichtung als Versorgungsträger	206
1. Beispiel für die Schwierigkeiten einer Mitbestimmung in einer ausländischen Sozialeinrichtung	208
2. Beschneidung des Mitbestimmungsrechts über den Gesetzesvorrang nach § 87 Abs. 1 BetrVG auch für ausländisches Recht?	209
3. Lösung des internationalen Normwiderspruchs (Anpassungs- oder Angleichungsproblem)	210
4. Ergebnis	213
5. Folgerungen für die grenzüberschreitende Mitgliedschaft in Einrichtungen zur Altersversorgung	213
III. Mitbestimmung des Betriebsrats bei Auslagerung der Pensionsfondsverwaltung ins Ausland (outsourcing)	214
1. Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Verwaltung inländischer Pensionsfonds durch ausländische Versicherungsunternehmen	215
a) Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Pensionsfondsverwaltung durch Versicherungsunternehmen	215
b) Mitbestimmung des Betriebsrats bei Auslagerung der Pensionsfondsverwaltung auf Lebensversicherer im Ausland	217
2. Mitbestimmung des Betriebsrats und outsourcing nach der gescheiterten Pensionsfonds-Richtlinie	218
E. Zusammenfassung	219
§ 5 Dienstleistungsmonopole im Bereich betrieblicher Altersversorgung	221
A. Zulässigkeit von Dienstleistungsmonopolen unter dem EG-Vertrag	222
I. Dienstleistungsfreiheit	222
II. Wettbewerbsrecht	223
1. Unternehmen	223
2. Staat	224
a) Akzessorischer Wettbewerbsverstoß des Staates nach Art. 86 Abs. 1 i. V. m. Art. 81, 82 EG	224
b) Wettbewerbsverstoß des Staates selbst nach Art. 86 Abs. 1 EG	225
3. Rechtsprechung des EuGH zur Zwangsmitgliedschaft in niederländischen Betriebsrentenfonds	226

B. Dienstleistungsmonopol Gemeinsamer Einrichtungen auf der Grundlage allgemeinverbindlicher Altersversorgungstarifverträge	229
I. Dienstleistungsfreiheit	229
1. Beschränkung der positiven Dienstleistungsfreiheit ausländischer Anbieter bzw. der negativen Dienstleistungsfreiheit inländischer Nachfrager	229
a) Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifnorm als Rechtssetzungsakt	230
b) Beschränkende Wirkung	231
2. Rechtfertigung der Beschränkung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses	232
a) Öffentliches Interesse i.S. des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TVG und rechtfertigendes Allgemeininteresse i.S. der EuGH-Rechtsprechung	233
aa) Öffentliches Interesse an der Allgemeinverbindlicherklärung	233
bb) Zwingendes Allgemeininteresse zur Rechtfertigung der Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit	236
b) Ergebnis	237
II. Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit	237
1. Unternehmen	237
2. Staat	238
C. Vereinbarkeit der obligatorischen Zusatzaltersversorgung in Frankreich mit dem Wettbewerbsrecht	240
D. Dienstleistungsmonopol des PSVaG für die Insolvenzsicherung betrieblicher Altersversorgung	242
I. Dienstleistungsfreiheit	242
1. Beschränkung der positiven Dienstleistungsfreiheit ausländischer Anbieter bzw. der negativen Dienstleistungsfreiheit inländischer Nachfrager	242
a) Monopolstellung des PSVaG	242
b) Anwendbarkeit der Dienstleistungsfreiheit	243
aa) Versicherungstätigkeit des PSVaG als entgeltliche Dienstleistung	243
bb) Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 45 EG) im Beitragsbereich	245
2. Rechtfertigung der Beschränkung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses	246
a) Allgemeininteresse	246
b) Verhältnismäßigkeit	246
c) Ergebnis	248
3. Gerechtfertigte Beschränkung der negativen Dienstleistungsfreiheit ausländischer Nachfrager	248
4. Ausschluß ausländischer Arbeitgeber von der Insolvenzsicherung über den PSVaG	248

II. Wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit	251
1. Unternehmen	251
a) PSVaG als Unternehmen i.S. des Wettbewerbsrechts	251
b) Zwangsversicherung inländischer Arbeitgeber	252
c) Ausschluß ausländischer Arbeitgeber von der Insolvenz- sicherung	252
2. Staat	253
a) Zwangsversicherung inländischer Arbeitgeber	253
b) Ausschluß ausländischer Arbeitgeber von der Insolvenz- sicherung	253
E. Zusammenfassung	254

Zweiter Teil

Internationales Betriebsrentenrecht: Kollisionsrecht der betrieblichen Altersversorgung und Anwendung deutschen Betriebsrentenrechts auf Auslandssachverhalte

§ 6 Kollisionsrechtliche Behandlung der Arbeitgeber – Arbeit- nehmer – Beziehung bei individualrechtlichen Versorgungszu- sagen	257
A. Statut der individualrechtlichen Versorgungszusage	257
I. Unmittelbare und mittelbare Versorgungszusagen	257
II. Individual- und kollektivrechtliche Versorgungszusagen	258
B. Objektive Anknüpfung	260
I. Auslandsberührung	260
II. Bestimmung der einschlägigen Kollisionsorm	261
1. Anknüpfung nach Art. 30 EGBGB (Arbeitsvertragsstatut)	261
2. Anknüpfung nach Art. 28 EGBGB bei Versorgungszusagen an Nicht-Arbeitnehmer und durch Nicht-Arbeitgeber	263
a) Betriebsrentenzusage an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind	263
b) Betriebsrentenzusage durch Unternehmen, die nicht Arbeit- geber sind	265
aa) Drittzusage im Konzern	265
bb) Aufrechterhaltung einer isolierten betriebsrentenrechtli- chen Arbeitgeberstellung bei „endgültiger Versetzung“ zu einem konzernangehörigen Unternehmen	266
cc) Drittzusage außerhalb eines Konzerns	268
3. Akzessorische Anknüpfung an das Sozialversicherungsstatut ...	269
a) Auseinanderfallen von Sozialversicherungs- und Betriebsren- tenstatut	269
b) Akzessorische Anknüpfung der betrieblichen Altersversor- gung	270
III. Anwendung des Art. 30 Abs. 2 EGBGB	272

1. Gewöhnlicher Arbeitsort Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB	272
2. Vorübergehende Entsendung in einen anderen Staat i.S. von Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB	273
a) „Bloße Delegation“	273
b) „Entsendung mit vorgesehener Rückkehr“ und Ruhensverein- barung	273
aa) Wechsel der einschlägigen Kollisionsnorm?	273
bb) Vorübergehender Charakter der Entsendung	275
c) Art. 6 Abs. 1 RL 98/49/EG	276
3. Einstellende Niederlassung i.S. von Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 EGBGB	277
4. Ausweichklausel des Art. 30 Abs. 2 letzter Halbsatz EGBGB	279
C. Rechtswahl (subjektive Anknüpfung)	281
I. Grundsatz Rechtswahlfreiheit	281
II. Rechtswahl für das Arbeitsverhältnis insgesamt	282
1. Rechtswahlschranke aus Art. 27 Abs. 3 EGBGB	282
a) Verknüpfung des Sachverhalts mit dem Recht nur eines Staates	282
b) Zwingende Bestimmungen i.S. des Art. 27 Abs. 3 EGBGB	283
2. Rechtswahlschranke aus Art. 30 Abs. 1 EGBGB (Günstigkeits- vergleich)	284
a) Arbeitnehmerschutzvorschrift	285
b) Arbeitnehmerschutzvorschriften im BetrAVG	285
c) Vergleichsgegenstand	288
d) Vergleichsmaßstab und Vergleichszeitpunkt	290
aa) Objektiver Ansatz	290
bb) Subjektiver Ansatz	291
cc) Zeitpunkt des Günstigkeitsvergleichs	291
dd) Lösung: Objektiver Maßstab mit subjektiver Korrektur- möglichkeit	292
e) Ergebnis	293
III. Teilrechtswahl	294
1. Spaltung von Arbeitsvertragsstatut und Betriebsrentenstatut durch Teilrechtswahl	294
2. Keine Teilrechtswahl für einzelne Aspekte des Betriebsrentenver- hältnisses	295
3. Materiell-rechtliche Wirkung einer unzulässigen Teilrechtswahl	296
4. Begründung eines Betriebsrentenanspruchs nach ausländischem Recht im Wege betrieblicher Übung oder über den arbeitsrechtli- chen Gleichbehandlungsgrundsatz bei Teilrechtswahl	296
D. Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen	298
I. Mechanismus der Sonderanknüpfung international zwingender Normen des deutschen Rechts	298
1. Reichweite des Betriebsrentenstatuts	298
2. Sonderanknüpfung inländischer Eingriffsnormen	299
a) Internrechtlich zwingende Norm	299
b) Ordnungspolitische Interessen	300

c) Inlandsbezug des Sachverhalts	301
3. Verhältnis von Art. 34 EGBGB zu Art. 30 Abs.1 EGBGB	301
4. Europarechtliche Zulässigkeit	303
II. Inländische betriebsrentenrechtliche Eingriffsnormen i.S. des Art.34 EGBGB	304
1. Sonderanknüpfung des BetrAVG als ganzem?	304
2. Sonderanknüpfung der Insolvenzversicherung	306
a) Internrechtlich zwingender Charakter	306
b) Ordnungspolitisches Interesse	306
c) Inlandsbezug des Sachverhalts	307
d) Konsequenzen aus der Sonderanknüpfung der Insolvenzschutzbestimmungen für die Rechtswahl im internationalen Betriebsrentenrecht	308
aa) Abwahl deutschen Betriebsrentenrechts	308
bb) Wahl deutschen Betriebsrentenrechts	308
3. Keine Sonderanknüpfung der Unverfallbarkeitsvorschrift des §1 BetrAVG	309
III. Ausländische betriebsrentenrechtliche Eingriffsnormen	309
E. Zusammenfassung	310
§7 Kollisionsrechtliche Beurteilung der Rechtsbeziehungen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zum eingeschalteten Versorgungsträger bei individualrechtlichen mittelbaren Versorgungszusagen	312
A. Dreiecksbeziehung Arbeitgeber – Arbeitnehmer – Versorgungsträger bei mittelbaren Versorgungszusagen	312
I. Arbeitskollisionsrechtliche Beurteilung der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung	312
II. Kollisionsrechtliche Beurteilung der Rechtsbeziehungen des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zum eingeschalteten Versorgungsträger	313
B. Betriebsrentenstatut deutsches Recht	315
I. Direktversicherung	315
1. Direktversicherung im Sinne von §1 Abs.2 BetrAVG	315
2. Kollisionsrechtliche Beurteilung der Rechtsbeziehungen zum Versicherer	316
a) Unterschiedliches Kollisionsrecht je nach Risikobelegenheit innerhalb oder außerhalb des EWR	316
b) Risikobelegenheit im EWR	318
aa) Objektive Anknüpfung	318
bb) Rechtswahl	319
cc) Sonderanknüpfung in- und ausländischer Eingriffsnormen	320
c) Risikobelegenheit außerhalb des EWR	320

d) Zum Zusammenspiel von deutschem Betriebsrentenrecht und ausländischem Versicherungsvertragsrecht	321
II. Pensionskasse	323
1. Pensionskasse im Sinne von § 1 Abs. 3 BetrAVG	323
2. Kollisionsrechtliche Beurteilung der Rechtsbeziehungen zur Pensionskasse	324
a) Mitgliedschaftsverhältnis	324
b) Versicherungsverhältnis bei Risikobelegenheit im EWR	325
aa) Objektive Anknüpfung	325
bb) Rechtswahl	326
c) Versicherungsverhältnis bei Risikobelegenheit außerhalb des EWR	326
III. Unterstützungskasse	327
1. Unterstützungskasse im Sinne von § 1 Abs. 4 BetrAVG	327
2. Kollisionsrechtliche Beurteilung der Rechtsbeziehungen zur Unterstützungskasse	328
a) Mitgliedschafts- oder Gesellschaftsverhältnis	328
b) Anspruchsbeziehung des Arbeitnehmers zur Unterstützungskasse	329
c) Auftrags- oder sonstige Rechtsbeziehung des Arbeitgebers zur Unterstützungskasse	329
d) Rückversicherung	330
C. Aufrechterhaltung von Anwartschaften und Fortführung der betrieblichen Altersversorgung bei Arbeitgeberwechsel bzw. Entsendung – Anforderungen der Richtlinie 98/49/EG	330
I. Direktversicherung	330
II. Pensionskasse	331
III. Unterstützungskasse	332
D. Betriebsrentenstatut ausländisches Recht	332
E. Zusammenfassung	333
§ 8 Insolvenzsicherung der Betriebsrente in Fällen mit Auslandsberührung	335
A. Insolvenzschutz der Betriebsrente in Europa	335
B. Insolvenzsicherung von Versorgungsansprüchen und unverfallbaren Anwartschaften im deutschen Recht	339
I. Allgemeines Insolvenzrecht und Versicherungsaufsicht	339
1. Direktzusage und Unterstützungskassenzusage	339
2. Direktversicherung und Pensionskasse	340
II. Insolvenzsicherung nach den §§ 7 – 15 BetrAVG	341
1. Direktzusage	342
2. „Gefährdete“ Direktversicherung	342
3. Unterstützungskasse	343

4. Nicht sicherungspflichtige Durchführungswege	343
C. Sonderanknüpfung der §§7 – 15 BetrAVG nach Art. 34 EGBGB bei den insolvenzgeschützten Durchführungswegen	345
I. Kriterien der Sonderanknüpfung der §§7 – 15 BetrAVG – Die Position des PSVaG als Ausgangspunkt	346
II. Eingreifen der §§7 – 15 BetrAVG in problematischen Fällen	348
1. Zusage durch Arbeitgeber im Inland	348
a) Bloße Delegation und vorübergehende Entsendung ins Ausland mit Ruhensvereinbarung im Inland	348
b) Aufrechterhaltung einer isolierten betriebsrentenrechtlichen Arbeitgeberstellung im Inland bei „endgültiger Versetzung“ zu konzernangehörigen Unternehmen ins Ausland (Arbeitgeberwechsel)	350
c) Begründung einer isolierten betriebsrentenrechtlichen Arbeitgeberstellung im Inland	354
aa) Im grenzüberschreitenden Konzern	354
bb) Außerhalb von Konzernverbindungen	357
d) Zusage an eigene Arbeitnehmer ausländischer Betriebe	358
aa) Keine Koppelung an das nach Art. 30 Abs.2 EGBGB bestimmte Betriebsrentenstatut	358
bb) Freizügigkeit	363
cc) Dienstleistungsfreiheit	364
2. Zusage durch Arbeitgeber im Ausland	364
a) Für Arbeitnehmer im Ausland	365
b) Für Arbeitnehmer inländischer Betriebsstätten und Niederlassungen	365
III. Einstandspflicht des PSVaG	368
1. Versorgungszusage durch Arbeitgeber im Inland	368
2. Versorgungszusage durch Arbeitgeber im Ausland für Arbeitnehmer einer inländischen Niederlassung	368
a) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Inland	368
b) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens im Ausland	370
aa) Position des BAG	370
bb) Inlandswirkung der Auslandsinsolvenz	371
c) Sicherungsfall der vollständigen Beendigung der Betriebs- tätigkeit	373
IV. Folgerungen	374
1. Beitragspflicht nach § 10 BetrAVG	374
2. Sicherung des PSVaG nach § 9 BetrAVG	377
a) Forderungsübergang nach § 9 Abs.2 BetrAVG	377
b) Vermögensübergang nach § 9 Abs.3 BetrAVG	378
D. Insolvenzschutz in Sachverhalten mit Auslandsberührung bei nicht sicherungspflichtigen Durchführungswegen	379
I. Keine Sonderanknüpfung deutschen Betriebsrentenrechts außerhalb der §§7 – 15 BetrAVG	379
II. Rückbezug zur Dienstleistungsfreiheit	380

III. Insolvenzsicherheit der Betriebsrente als Kriterium im arbeitskollisionsrechtlichen Günstigkeitsvergleich	381
1. Kein arbeitnehmerschützender Charakter von Insolvenzschutzmechanismen	381
2. Konstruktiver Weg zur Einbringung des Insolvenzschutzes in den kollisionsrechtlichen Günstigkeitsvergleich	382
IV. Rechtswahlmöglichkeiten	383
1. Abwahl deutschen Betriebsrentenrechts	383
2. Wahl deutschen Betriebsrentenrechts	385
a) Versorgungszusage durch den Arbeitgeber	385
b) Versorgungszusage durch einen konzernangehörigen Dritten	385
E. Zusammenfassung	386
§ 9 Sachrechtliche Fragen der Anwendung deutschen Betriebsrentenrechts bei internationaler Konzernverbindung des Arbeitgebers	388
A. Anrechnung ausländischer Betriebszugehörigkeitszeiten	388
I. Betriebszugehörigkeit	388
II. Nachdienstzeiten	390
III. Vordienstzeiten	390
1. Rechtsprechung zur Anrechnung von Vordienstzeiten bei konzerninterner Arbeitnehmermobilität	390
2. Anrechnung ausländischer Vor- und Nachdienstzeiten durch konzernangehörige Arbeitgeber mit Sitz im Inland	391
a) Nicht insolvenzgeschützte Durchführungswege	391
b) Insolvenzgeschützte Durchführungswege	392
aa) Betriebszugehörigkeitszeiten im Ausland begleitet von Betriebsrentenzusage nach deutschem Recht	392
bb) Betriebszugehörigkeitszeiten im Ausland begleitet von Betriebsrentenzusage nach ausländischem Recht	392
3. Anrechnung von Vordienstzeiten durch konzernangehörige Arbeitgeber mit Sitz im Ausland auf eine Betriebsrentenzusage nach deutschem Recht	395
B. Grenzüberschreitende Übernahme von Versorgungs- verpflichtungen	395
I. Übertragung deutscher Betriebsrentenverbindlichkeiten vom Inland ins Ausland	395
1. Anwendbares Recht	395
2. Rechtsprechung des BAG zur Übernahme von Verpflichtungen aus Versorgungsanwartschaften und laufender Betriebsrentenverbindlichkeiten	396
3. Übertragung auf ausländischen Nachfolgearbeitgeber	397
a) Ausländischer Folgearbeitgeber mit Niederlassung oder Betriebsstätte im Inland	398

b) Ausländischer Folgearbeitgeber ohne Niederlassung oder Betriebsstätte im Inland	399
4. Übertragung auf ausländische Versicherer und Pensionskassen ...	399
5. Übertragung auf ausländische Unterstützungskassen	400
6. Übertragung auf sonstige ausländische Dritte mit Zustimmung des PSVaG	400
II. Freizügigkeit	402
1. Absolutes Beschränkungsverbot	402
2. Relatives Beschränkungsverbot	402
III. Übertragung ausländischer Betriebsrentenverbindlichkeit vom Ausland ins Inland auf deutschen Folgearbeitgeber	403
1. Unanwendbarkeit des Übertragungsverbot aus § 4 BetrAVG ...	403
2. Anrechnung ausländischer Vordienstzeiten für Folgezusagen im Inland zu Lasten des PSVaG	405
C. Betriebsrentenanpassung und Widerruf wegen wirtschaftlicher Notlage bei internationaler Konzernverbindung des Arbeitgebers	406
I. Anpassung laufender Versorgungsverpflichtungen nach § 16 BetrAVG im Konzern	406
1. „Berechnungsdurchgriff“	406
2. Anpassung bei internationaler Konzernverbindung	408
a) Konzernstatut deutsches Recht	408
b) Konzernstatut ausländisches Recht	409
II. Widerruf von Versorgungszusagen wegen wirtschaftlicher Notlage im Konzern	409
1. „Beurteilungsdurchgriff“	409
2. Widerruf bei internationaler Konzernverbindung	411
D. Zusammenfassung	412
§ 10 Kollisionsrechtliche Behandlung kollektivvertraglicher Versorgungszusagen	414
A. Problemaufriß	414
I. Kollektivvertragliche Altersversorgungssysteme im Spannungsverhältnis von Dienstleistungsfreiheit und Freizügigkeit	414
1. Dienstleistungsfreiheit	414
2. Freizügigkeit	415
II. Kollektivvertragliche Versorgungszusagen in Europa	415
1. Deutschland	415
a) Betriebsvereinbarung	415
b) Tarifvertrag	416
2. Beispiele aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ..	417
III. Kollisionsrechtliche Fragestellung	420
B. Statut eines Kollektivvertrags	421

I. Bestimmung des Statuts der Betriebsvereinbarung	421
1. Objektive Anknüpfung	421
a) Betriebssitz	421
b) Betriebsverfassungs- und Betriebsvereinbarungsstatut	422
2. Rechtswahl	422
II. Bestimmung des Statuts des Tarifvertrages	423
1. Objektive Anknüpfung	423
2. Rechtswahl	425
C. Verhältnis von Kollektivvertragsstatut und Arbeitsverhältnis- und Betriebsrentenstatut	426
I. Versorgungszusage in Betriebsvereinbarung	426
1. Deutsche Betriebsvereinbarung	426
a) Reichweite der normativen Wirkung einer deutschen Betriebsvereinbarung	426
b) Gleichlauf von Betriebsverfassungsstatut und Arbeitsver- hältnis-/Betriebsrentenstatut	428
c) Auseinanderfallen von Betriebsverfassungsstatut und Arbeits- verhältnis-/Betriebsrentenstatut	429
aa) Art. 27 Abs. 3 EGBGB	430
bb) Kollisionsrechtlicher Günstigkeitsvergleich nach Art. 30 Abs. 1 EGBGB	430
cc) Sonderanknüpfung nach Art. 34 EGBGB	432
dd) Schuldrechtliche Wirkung der Betriebsvereinbarung (Vertrag zugunsten Dritter)	433
ee) Ergebnis	433
2. Ausländische Betriebsvereinbarung	434
II. Tarifvertragliche Versorgungszusage	434
1. Deutscher Tarifvertrag	434
a) Gleichlauf von Tarifvertragsstatut und Arbeitsverhältnis-/ Betriebsrentenstatut	434
b) Auseinanderfallen von Tarifvertragsstatut und Arbeitsver- hältnis- bzw. Betriebsrentenstatut	436
aa) Art. 27 Abs. 3 EGBGB	436
bb) Kollisionsrechtlicher Günstigkeitsvergleich nach Art. 30 Abs. 1 EGBGB	436
cc) Sonderanknüpfung nach Art. 34 EGBGB	437
dd) Schuldrechtliche Wirkung des Tarifvertrages (Vertrag zugunsten Dritter)	440
ee) Ergebnis	440
2. Allgemeinverbindlicher deutscher Tarifvertrag	440
a) Keine generelle Sonderanknüpfung allgemeinverbindlicher Tarifverträge	440
b) Lösungsmodell des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und der Entsende-Richtlinie	443
aa) Keine Auswirkungen des Entsendegesetzes	444
bb) Keine Auswirkungen der Entsende-Richtlinie	445

c) Freizügigkeit	446
3. Ausländischer Tarifvertrag	447
a) Tarifvertrag ohne Normwirkung	447
b) Tarifvertrag mit Normwirkung	447
c) Allgemeinverbindlicher Tarifvertrag	448
D. Rechtswahl im Kollektivvertrag für das Arbeitsverhältnis/ Betriebsrentenverhältnis	449
I. Durchsetzung gegenüber objektivem Arbeitsverhältnisstatut	450
II. Durchsetzung gegenüber individualvertraglicher Rechtswahl	451
E. Kollisionsrechtliches Ergebnis	452
F. Ausblick: Europäische Kollektivverträge zur Zusatzalters- versorgung	453
I. Betriebliche Vereinbarungen	453
II. Tarifverträge	454
G. Zusammenfassung	456
§ 11 Versorgungszusagen im internationalen Betriebsübergang	458
A. Fragestellung	458
B. Anknüpfung des internationalen Betriebsübergangs	460
I. Arbeitsvertragsstatut	462
II. Betriebsstatut	464
III. Ergebnis	465
C. Internationaler Übergang eines inländischen Betriebes	466
I. Rechtsfolgen des § 613a BGB für die Betriebsrentenzusage des Veräußerers	466
1. Regelarbeitsverhältnis	466
2. Ruhendes Arbeitsverhältnis bei „Entsendung“	468
3. Isoliertes Betriebsrentenverhältnis bei „Versetzung“	469
II. Betriebsübergang von einem inländischen Veräußerer auf einen ausländischen Erwerber	469
1. Versorgungszusage nach deutschem Recht	470
a) Individualrechtliche Zusagen	470
aa) Unmittelbare Versorgungszusage	470
bb) Direktversicherung	470
cc) Pensionskasse	471
dd) Unterstützungskasse	471
ee) Wechsel des Durchführungswegs und nachträgliche Rechtswahl	472
b) Kollektivvertragliche Versorgungszusagen	473
aa) Tarifvertrag	473
bb) Betriebsvereinbarung	476
2. Versorgungszusage nach ausländischem Recht	477

a) Individualrechtliche Versorgungszusage	477
b) Kollektivrechtliche Versorgungszusage	477
III. Betriebsübergang von einem ausländischen Veräußerer auf einen inländischen Erwerber oder ausländischen Erwerber aus einem Drittstaat	478
D. Internationaler Übergang eines ausländischen Betriebes	479
I. Beispiele für Regelungen des Betriebsübergangs im ausländischen Recht	479
1. Vereinigtes Königreich	479
2. Irland	480
3. Österreich	481
4. Schweiz	482
II. Rechtsfolgen des internationalen Betriebsübergangs für Betriebs- rentenzusagen nach ausländischem und deutschem Recht	483
E. Grenzüberschreitender Betriebsübergang	484
I. Grenzüberschreitender Betriebsübergang und Freizügigkeit	484
II. Anknüpfung des grenzüberschreitenden Betriebsübergangs	484
1. Betriebsstatut am neuen Betriebsort	485
2. Statutenkumulation	485
3. Betriebsstatut am ursprünglichen Betriebsort	487
III. Grenzüberschreitender Betriebsübergang vom Inland ins Ausland ..	490
1. Individualrechtliche Versorgungszusage	491
a) Objektive Anknüpfung des Arbeits- und Betriebsrentenver- hältnisses	491
b) Rechtswahl	492
2. Tarifvertragliche Versorgungszusage	492
3. Versorgungszusage in einer Betriebsvereinbarung	494
4. Freizügigkeit	494
IV. Grenzüberschreitender Betriebsübergang vom Ausland ins Inland ..	495
F. Zusammenfassung	496

Schlußbetrachtung

Zum Zusammenspiel von europäischem und internationalem Betriebsrentenrecht

A. Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht	497
I. Soziale Dimension	497
II. Wirtschaftliche Dimension	498
B. Die Grundfreiheiten als Maßstab und Rechtsetzungsauftrag	498
C. Verwirklichung der Freizügigkeit im deutschen Betriebsrenten- recht	500

I. Freizügigkeitshindernisse im deutschen Betriebsrentenrecht	500
II. Verwirklichung der Freizügigkeit durch Ausschöpfung kollisions- und sachrechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten	501
D. Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im deutschen Betriebsrentenrecht	504
E. Ausblick zu den Gestaltungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene	506
Literaturverzeichnis	508
Sachregister	535

Abkürzungsverzeichnis

Das Abkürzungsverzeichnis enthält vor allem in der deutschen Rechtssprache weniger gängige Abkürzungen für Gesetze, Institutionen, Zeitschriften und Nachschlagwerke insbesondere aus dem Ausland. Die abgekürzte Zitierweise des EG-Vertrages in der vor und nach dem 1. Mai 1999 geltenden Fassung folgt der Zitierweise des EuGH. Abgekürzt zitierte Literatur ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen. Im übrigen verweise ich auf das Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache von Hildebert Kirchner, 4. Aufl. Berlin/New York 1993.

ABA	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
AEntG	Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz)
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. 12. 1946 (Schweiz)
ArbVG	Arbeitsverhältnisgesetz (Österreich)
AGIRC	Association Générale des Institutions de Retraite des Cadres (Frankreich)
ARCCO	Association des Régimes de Retraites Complémentaires (Frankreich)
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
BA	Bundesanstalt für Arbeit
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BddW	Blick durch die Wirtschaft
BJIBFL	Butterworths Journal of International Banking and Financial Law
BPG	Betriebspensionsgesetz 1990 (Österreich)
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25.06. 1982 (Schweiz)
CMLR	Common Market Law Review
DIB	Deutsches Institut für Betriebswirtschaft e.V.
döKV	deutsch-österreichischer Konkursvertrag
döKVAG	Ausführungsgesetz zum döKV auf deutscher Seite
DRdA	Das Recht der Arbeit (Österreich)
DRV	Deutsche Rentenversicherung
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EAS	Europäisches Arbeits- und Sozialrecht
EBR	Europäischer Betriebsrat
EBRG	Europäisches Betriebsräte-Gesetz
EEA	Einheitliche Europäische Akte in Kraft getreten am 01.07. 1987
EFRP	European Federation for Retirement Provision
EG	Europäische Gemeinschaft(en); nach einem Artikel: EG-Vertrag in der Fassung nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam am 01.05. 1999
EGV	EG-Vertrag in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam am 01.05. 1999

Encyclo. Lab. L.	Encyclopaedia of Labour Law
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27.09.1968
EulÜ	Europäisches Übereinkommen über Insolvenzverfahren
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.06.1980
EWGV	EG-Vertrag in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht am 01.11.1993
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZB	Europäische Zentralbank
GAD	Gesetz über den Auswärtigen Dienst
GVG	Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e.V.
IBIS Review	International Benefits Information Service Review
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ILJ	Industrial Law Journal
IPC	International Pension [& Compensation] Consultants GmbH, Wiesbaden
IStR	Internationales Steuerrecht
JJZ	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
NILR	Netherlands International Law Review
Ordnr.	Ordnungsnummer
PSVaG	Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit
RdW	Recht der Wirtschaft (Österreich)
RL	Richtlinie
RRG 1999	Rentenreformgesetz 1999 (BGBl. I S.2998)
Rs.	Rechtssache
s./ss.	vor einer Nummerierung eines englischen Gesetzes: section/sections; sonst: siehe
RTDE	Revue trimestrielle de droit européen
SF	Sozialer Fortschritt
S.I.	Statutory Instrument (Vereinigtes Königreich)
VO	Verordnung
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VW	Versicherungswirtschaft
WährungsG	Währungsgesetz
WiB	Wirtschaftliche Beratung
ZAS	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht (Österreich)
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einleitung

Gegenstand und Aufgabe der Untersuchung

A. Untersuchungsgegenstand

In einer international verflochtenen Wirtschaft reichen auch die arbeitsrechtlichen Beziehungen über die Grenzen hinweg. Ausländische Unternehmen unterhalten Betriebe im Inland, inländische Unternehmen investieren in Niederlassungen im Ausland, Arbeitnehmer sind innerhalb und außerhalb internationaler Konzernverbindungen grenzüberschreitend mobil. Die Arbeitsrechtsordnungen sind dagegen weiterhin nationale Ordnungen, auch wenn europäische Rechtsetzung zu einer Angleichung in einzelnen Fragen geführt hat. Dies gilt in besonderem Maße für das Betriebsrentenrecht: Die betriebliche Altersversorgung ist von Staat zu Staat rechtlich und tatsächlich sehr unterschiedlich organisiert.

Grenzüberschreitende Arbeitsrechtsbeziehungen unter Einschluß von Betriebsrentenzusagen werfen die arbeitskollisionsrechtliche Frage nach dem anwendbaren Arbeitsrecht und die europarechtliche Frage nach der Verwirklichung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf. Dies sind Fragen der sozialen Dimension¹ betrieblicher Altersversorgung. Parallel hierzu stellen sich für die grenzüberschreitende Wirtschaftstätigkeit „Zusatzaltersversorgung“ durch Versicherungsunternehmen, Pensions- und Unterstützungskassen, Pensionsfonds und andere Einrichtungen zur Altersversorgung die kollisionsrechtliche Frage nach dem auf die Tätigkeit anwendbaren Recht und die europarechtliche Frage nach der Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit dieser Anbieter von Zusatzaltersversorgung. Mit diesem Fragenbündel ist das Thema „Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht“ umrissen.

I. Betriebliche Altersversorgung

1. Betriebliche Altersversorgung als zweite Säule im System der Alterssicherung

Den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit bildet die an ein Arbeitsverhältnis anknüpfende betriebliche Altersversorgung², auch Betriebsrente, Zusatzal-

¹ Der Begriff der sozialen Dimension ist gängig. Vgl. nur *Hailbronner*, Die soziale Dimension der EG, EuZW 1991, 171; *Buchner*, VSSR 1992, 2; *Strohmeier*, Die soziale Dimension des Binnenmarktes, DB 1992, 38 ff.; *Kuhn*, Die soziale Dimension der Europäischen Gemeinschaft; *Arl*, Sozialpolitik nach Maastricht, S. 23.

² Sie dient meist auch der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung. Diese Funktion wird im folgenden vernachlässigt.

tersversorgung oder ergänzende Altersversorgung genannt³. Sie ist nach einem verbreiteten Sprachgebrauch neben der gesetzlichen Rentenversicherung und der Eigenvorsorge⁴ die zweite Säule eines dreigliedrigen Systems der Altersvorsorge der Arbeitnehmer⁵.

Im Verhältnis der Bedeutung der drei Säulen der Alterssicherung zueinander spiegelt sich die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Vielfalt in Europa⁶. Das Bedürfnis nach einer Zusatzsicherung durch eine Betriebsrente ist um so größer, je niedriger das gesetzliche Rentenniveau ist. Für eine betriebliche Altersversorgung ist dort Bedarf, wo das staatliche Altersruhegeld dem Rentner kein adäquates Versorgungsniveau⁷ sichert. Welches Versorgungsniveau durch die erste und zweite Säule anzustreben ist, hängt vom jeweiligen Einkommensniveau, dem Immobilienbestand in Arbeitnehmerhand, der Bereitschaft und Möglichkeit zur langfristigen Eigenvorsorge (Sparquote) und weiteren Faktoren ab⁸. Ungeachtet der Tatsache, daß es hier sowohl individuelle Unterschiede zwischen den einzelnen Arbeitnehmern als auch generelle, kulturell und wirtschaftlich bedingte Unterschiede in den Staaten Europas gibt, läßt sich feststellen, daß die Verbreitung und Höhe von Betriebsrenten um so größer ist, je weniger die staatliche Altersversorgung den Lebensstandard des Rentners aufrechtzuerhalten in der Lage ist. Das zeigt ein Vergleich der Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung und der jeweiligen Rentenversicherungsstandards in Europa⁹:

In Staaten, in denen allen Rentnern nur ein einheitlicher und relativ geringer Grundbetrag (Volksrente) zur Verfügung steht oder aber das an das Erwerbseinkommen anknüpfende Rentenniveau relativ gering ist – so in Dänemark¹⁰, Schweden¹¹, in den Niederlanden¹²,

³ In der Schweiz spricht man von „beruflicher Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge“ (vgl. dazu *Pfützmann*, ZIAS 1988, 64ff.), in Großbritannien von „occupational pensions“, in Frankreich von „pensions de retraite complémentaires“ und „surcomplémentaires“.

⁴ Hierher gehören insbesondere Kapitalvermögen und private Versicherungsverträge, aber auch Versorgungsbezüge auf Grund der Mitgliedschaft in einer der für Angehörige der freien Berufe geschaffenen berufsständischen Versorgungseinrichtung. Vgl. *Blomeyer/Otto*, BetrAVG, § 5 Rn. 176. Begreift man die entschuldete eigengenutzte Immobilie als eine eigene Säule der Alterssicherung, läßt sich auch von einem Vier-Säulen-Modell sprechen, vgl. FAZ vom 23.05.1997, S. 24.

⁵ In Frankreich sieht man die Altersversorgung als aus vier Etagen aufgebaut: Die obligatorische zweite und die freiwillige dritte Etage bilden zusammen die zweite Säule i.S. des Drei-Säulen-Modells. Dazu näher unten § 5 C. (S. 240ff.).

⁶ Vgl. etwa *Birk*, ZfA 1988, 105ff.; Mitteilung der Kommission, SEK (91) 1332 endg. vom 22.08.1991, S. 32ff.; *Steinmeyer*, EuZW 91, 45ff.; *Burgio*, BetrAV 1994, 201ff.;

⁷ *Burgio*, BetrAV 1994, 202 schlägt 75% des letzten Arbeitseinkommens als angemessene Altersrente (erste und zweite Säule) vor.

⁸ Vgl. etwa *Brittan*, BetrAV 1992, 99.

⁹ *Werner*, VW 1993, 903ff.; *Burgio*, BetrAV 1994, 201ff.; *Abrend/Rößler*, BddW 19.09.1994, S. 9; *Döring*, BetrAV 2000, 7ff.

¹⁰ S.o. Fn. 9.

¹¹ Tarifvertragliche Zusatzrenten sind weit verbreitet. Tarifgebundene Arbeitgeber sind verpflichtet, Zusagen nach verschiedenen Plänen an Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer zu machen. *Schmidt*, BetrAV 1995, 51ff. Zur Reform der gesetzlichen Altersrente in Schweden *Köhler*, BetrAV 2000, 9ff.

¹² *Steinmeyer*, EuZW 91, 46.

Großbritannien und Irland¹³ und Frankreich¹⁴ –, besteht ein ergänzender, den Lebensstandard sichernder Versorgungsbedarf zumindest für alle Arbeitnehmer mit überdurchschnittlichem Verdienst. Hier ist die betriebliche Altersversorgung besonders stark verbreitet. Auf der anderen Seite ist bspw. in Portugal und in Italien die Altersrente aus der gesetzlichen Sozialversicherung so hoch, daß für eine betriebliche Zusatzaltersversorgung außer für Spitzenverdiener kein Bedürfnis besteht¹⁵. Auch in Spanien bieten die verdienstabhängigen gesetzlichen Altersruhegelder ein relativ hohes Einkommen, so daß die Notwendigkeit eines zusätzlichen Schutzes relativ gering ist¹⁶.

Deutschland nimmt, was die Höhe des Sozialversicherungsniveaus und die Verbreitung betrieblicher Altersversorgung angeht, in Europa einen mittleren Platz ein¹⁷. Insbesondere wegen der zu erwartenden demographischen Entwicklung, der auch für die nächsten Jahre prognostizierten hohen Sockelarbeitslosigkeit und der Belastung der Rentenkassen durch versicherungsfremde Leistungen ist selbst bei weiter steigenden Beiträgen das Rentenniveau von derzeit 70% des Nettolohns auf Dauer nicht gesichert. Eine umfassende Neustrukturierung des Rentensystems wird daher unter den Stichworten Kapitaldeckung statt Umlagefinanzierung, leistungsunabhängige Grundrente, Steuer- statt Beitragsfinanzierung seit Jahren intensiv diskutiert¹⁸. Muß das Niveau der gesetzlichen Rente abgesenkt werden oder erscheint ihre Basis nicht zukunftssicher, hat dies Auswirkungen auf die beiden anderen Säulen im dreigliedrigen System der Alterssicherung. In Anbetracht der Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung steht zu erwarten, daß die wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der zweiten Säule „Betriebsrente“ zunehmen muß¹⁹. Trotz der wachsenden Schwierigkeiten für die gesetzliche Altersrente zeigt jedoch die Statistik, daß die betriebliche Altersversorgung in den 90er Jahren in Deutschland nicht zu-, sondern abgenommen hat. Dies hat konjunkturelle Gründe, hängt aber auch mit ungünstigen steuerlichen und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für die be-

¹³ Vgl. Förster/Kaether, BddW 26.09.1994, S.9; Burgio, BetrAV 1994, 202.

¹⁴ In dem nach Versicherungsprinzipien organisierten französischen gesetzlichen Rentensystem erreicht die Sozialrente nur einen relativ geringen Prozentsatz des Arbeitnehmereinkommens. Hier wird die gesetzliche Sozialversicherungsrente durch eine Pflichtzusatzversorgung ergänzt, die die Gesamtpension auf mindestens 55% des letzten Arbeitseinkommens für alle Arbeitnehmer hebt, weshalb wenig Raum für eine zusätzliche freiwillige Betriebsrente („pensions de retraite surcomplémentaires“ bleibt, vgl. Förster/Kaether, BddW, 26.09.1994, S.9; Burgio, BetrAV 1994, 202; Steinmeyer, EuZW 1991, 46; Samson, BetrAV 2000, 16ff. Näher zur Pflichtzusatzversorgung in Frankreich unten § 5 C. (S.240ff.).

¹⁵ Burgio, BetrAV 1994, 202. Vgl. zu einem Gesetz zur Stärkung der zweiten Säule über Pensionsfonds, in Kraft getreten am 11.08.1997, IPC Information Dezember 1998.

¹⁶ Mitteilung der Kommission, SEK (91) 1332 endg. vom 22.08.1991, S.34. Zum Gesetz 8/87 über Altersversorgungspläne und Altersversorgungskassen und seine möglichen Auswirkungen auf die Verbreitung betrieblicher Altersversorgung Abele, ZIAS 1988, 283ff.; zum Gesetz 30/95 IPC Information Juli 1996 und IPC Information Dezember 1998.

¹⁷ Mitteilung der Kommission, SEK (91) 1332 endg. vom 22.08.1991, S.33; Burgio, BetrAV 1994, 202.

¹⁸ Vgl. nur Möschel, ZRP 1988, 413ff. und die Nachweise zur sog. Pensionsfonds-Diskussion unten § 4 C.III. (S.198ff.).

¹⁹ Dazu ausführlicher Brittan, BetrAV 1992, 98f.

triebliche Altersversorgung in Deutschland zusammen²⁰. Eine ähnliche Diskrepanz zwischen einem wachsenden Bedürfnis nach einer Zusatzaltersversorgung einerseits und einer Stagnation betrieblicher Altersversorgung andererseits ist auch in den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union festzustellen²¹.

Die Untersuchung beschränkt sich weitgehend auf die Zusatzaltersversorgung der abhängig Beschäftigten des privaten Sektors. Ausgeklammert ist durch diese arbeitsrechtliche Fragestellung zum einen die Zusatzaltersversorgung durch die berufsständischen Versorgungswerke der freien Berufe. Diese Beschränkung folgt dem überkommenen Verständnis des Arbeitsrechts. Zwar können Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt in der Zukunft dazu führen, daß für immer mehr Menschen nicht nur keine Arbeitsstelle auf Lebenszeit zur Verfügung steht, sondern auch von ihnen vermehrt ein Wechsel zwischen selbständiger und abhängiger Tätigkeit gefordert ist. Auf eine solche Veränderung wäre mit einer Koordination der verschiedenen Alterssicherungssysteme zu reagieren. Diese Frage ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Außerhalb des Untersuchungsgegenstandes liegen zum anderen die Altersversorgung der Beamten wie auch der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst, die in Deutschland und den anderen europäischen Staaten eigenen Regeln unterliegt²², sowie die Altersversorgung von Beamten und sonstigen Bediensteten der EU und ihrer Institutionen²³, wie etwa die jüngst eingeführte betriebliche Altersversorgung der Mitarbeiter der EZB.

2. Systeme betrieblicher Altersversorgung in Europa

Der Untersuchungsgegenstand erfaßt ganz unterschiedlich organisierte Systeme betrieblicher Altersversorgung in Europa. Während das sozialversicherungsrechtliche Schutzniveau (erste Säule) maßgeblich die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bestimmt, bedingen Unterschiede insbesondere im Ar-

²⁰ H-BetrAV/*Uebelhack*, Ordnr. 10 Rn. 147ff.; *Urbitsch*, BetrAV 1994, 19; aba-Vorstand, Memorandum zur Sicherung und Förderung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland, BetrAV 1995, 1ff.; *Husmann*, BetrAV 1998, 7; Ende 1990 hatte über ein Drittel aller Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe mit drei oder mehr tätigen Personen eine betriebliche Altersversorgung eingerichtet. 46,7% aller Arbeitnehmer in Deutschland waren durch eine Betriebsrente zusätzlich, häufig allerdings nur in geringem Umfang, abgesichert oder konnten verbindlich mit einer Betriebsrentenzusage rechnen. 51,6% aller vollzeitbeschäftigten und 19,9% aller teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer waren in eine betriebliche Altersversorgung einbezogen. Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung vom 07.05.1992.

²¹ Vgl. *Zavvos* CMLR 1994, 610 unter Hinweis auf KOM (93) 700 endg. vom 05.12.1993; *Burgio*, BetrAV 1994, 202.

²² Vgl. *Steinmeyer*, in: GVG, Zusatzversorgungssysteme, S. 53ff.; für eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme der Altersversorgung des öffentlichen Dienstes in Europa *von Puskás*, BetrAV 1996, 245ff. Zur teilweisen Anwendbarkeit des BetrAVG auf Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes *H-BetrAV/Griebeling*, Ordnr. 30 Rn. 40ff.; *H-BetrAV/Bauer*, Ordnr. 80; *Blomeyer/Otto*, BetrAVG, § 18 Rn. 1ff.

²³ Vgl. hierzu *Rogalla*, Dienstrecht der Europäischen Gemeinschaften, S. 190ff.

beits-, Versicherungs-, Insolvenz- und Steuerrecht²⁴ die unterschiedliche Ausgestaltung der Zusatzaltersversorgung.

Indes lassen sich die so heterogenen Betriebsrentensysteme in Europa anhand verschiedener Kriterien zu großen Gruppen ordnen. Mit dem Finanzierungsmodus und der Freiwilligkeit betrieblicher Altersversorgung sollen hier zwei Einteilungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, die für die in dieser Arbeit zu behandelnden europarechtlichen und kollisionsrechtlichen Fragen von besonderer Bedeutung sind.

(1) Hinsichtlich des Finanzierungsmodus lassen sich intern und extern finanzierte Systeme unterscheiden. In Deutschland dominiert die Zusageform der Direktzusage. Sie wird überwiegend über den zu versteuernden Gewinn mindernde Pensionsrückstellungen finanziert, so daß die Zusatzaltersversorgung vor allem als eine unternehmensinterne betriebswirtschaftliche Größe erscheint. Dieses System der internen Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung durch Pensionsrückstellungen ist die Ausnahme in Europa. Es ist ansonsten nur noch in Österreich²⁵ und in Luxemburg²⁶ anzutreffen, im übrigen unüblich (so im Vereinigten Königreich²⁷) oder gar unzulässig (so in Belgien²⁸, den Niederlanden²⁹ Spanien³⁰ und der Schweiz³¹). Andererseits ist in Deutschland eine externe Fondsfinanzierung britischen oder niederländischen Zuschnitts unbekannt. In Großbritannien und den Niederlanden stellen die Pensionsfonds die größten institutionellen Investoren am Kapitalmarkt dar³², die Betrachtung der Zusatzal-

²⁴ Große Unterschiede bestehen in der Besteuerung der Beiträge zu Altersversorgungssystemen beim Arbeitgeber und beim Arbeitnehmer, der Leistungen aus solchen Systemen, des Vermögens und der Erträge selbständiger Einrichtungen zur Altersversorgung wie auch der steuerlichen Anerkennung von Pensionsrückstellungen. Vgl. hierzu ausführlich Arbeitspapier Grenzüberschreitende Mitgliedschaft, XV/2040/92-DE rev.1., S.13ff.; Mitteilung der Kommission, SEK (91) 1332 endg. vom 22.08.1991, S.32ff.

²⁵ *Rößler/Hauner*, BddW 10.10.1994, S.9; *Förster/Heger*, BddW 21.11.1994, S.9; IPC Information, Dezember 1995; *Schrammel*, ZAS 1991, 77.

²⁶ *Schroeder/Deprez*, Rapports du Luxembourg, S.5; Les pensions complémentaires au Luxembourg, Etude statistique, S.9: 75% der Arbeitgeber in der Privatwirtschaft und 76% ihrer Arbeitnehmer sind einem intern über Bilanzrückstellungen finanzierten Pensionsplan angeschlossen.

²⁷ *Hosking's Pension Schemes and Retirement Benefits*, 11-04, 5-137 zu „non-funded unapproved schemes“. In Schweden ist eine Finanzierung über Pensionsrückstellungen für Gehalts-, nicht aber für Lohnempfänger möglich, *Förster/Heger*, BddW 21.11.1994, S.9.

²⁸ Mitteilung der Kommission, SEK (91) 1332 endg. vom 22.08.1991, S.32.

²⁹ *Terwey*, Handelsblatt vom 11.05.1998, S.10. Die handelsrechtliche Rückstellungsbildung ist in allen Mitgliedstaaten zulässig, aber in vielen wird diese steuerlich nicht anerkannt. So *Höfer*, BetrAV 1991, 149 zur damaligen 12er Gemeinschaft.

³⁰ IPC Information Juli 1996 und Dezember 1998 zum Gesetz 30/95.

³¹ *Walsler*, BetrAV 1997, 309.

³² Zum in der betrieblichen Altersversorgung in Europa gebundenen Vermögen *Becher*, BetrAV 1996, 13ff. Die Deckungsmittel der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland betragen 1993 nach Schätzungen der ABA ca. 460 Mrd. DM. Darauf entfielen 259 Mrd. DM auf rückstellungsfinanzierte Direktzusagen, ca. 106 Mrd. DM auf Pensionskassen, ca. 40 Mrd. DM Unterstützungskassen und ca. 56 Mrd. DM waren in Direktversicherungen gebunden. Vgl. BetrAV 1995, 35. zum Vermögen und Versichertenbestand der 40 größten deutschen Pensionskassen, Stand 1992, *Steinmeyer*, in: GVG, Zusatzversorgungssysteme, S.63.

tersversorgung als eines eigenen Wirtschaftszweigs („pensions industry“) ist in Großbritannien verbreitet. Die französische Altersversorgung auf tarifvertraglicher Grundlage schließlich wird im Umlageverfahren finanziert³³.

Mit den unterschiedlichen Finanzierungsmodi einher gehen Unterschiede in der Besteuerung der Beiträge zu Altersversorgungssystemen beim Arbeitgeber und beim Arbeitnehmer, der Leistungen aus solchen Systemen und des Vermögens und der Erträge selbständiger Einrichtungen zur Altersversorgung wie auch der steuerlichen Anerkennung von Pensionsrückstellungen³⁴. Die steuerlichen Rahmenbedingungen bestimmen maßgeblich die Ausgestaltung und Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung. Daß in Deutschland der Durchführungsweg der unmittelbaren Zusage und die Finanzierung über Pensionsrückstellungen vorherrschen, ist überhaupt nur durch die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen zu erklären³⁵. Diese werden als Datum in dieser Arbeit zur Kenntnis genommen, sind aber nicht Gegenstand der Erörterung.

(2) Die Freiwilligkeit der Versorgungszusage ist typisch für das deutsche System betrieblicher Altersversorgung³⁶, das mit dem für allgemeinverbindlich erklärten Altersversorgungstarifvertrag aber auch eine obligatorische, auch den nicht tarifgebundenen Arbeitgeber verpflichtende Versorgung kennt³⁷. Typischerweise aber ist der Arbeitgeber in der Entscheidung frei, ob er eine betriebliche Altersversorgung gewährt, welcher Durchführungswege er sich bedient, welchen objektiv abgrenzbaren Personenkreis er einbezieht und wie er das Versorgungssystem dotiert.

Auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union stellt die Betriebsrente eine freiwillige Sozialleistung des Arbeitgebers dar³⁸. In einigen Mitgliedstaaten dominieren allerdings weitreichende, auf kollektivvertraglicher Grundlage errichtete und durch den Staat für obligatorisch erklärte Systeme. Dies ist etwa der Fall in den Niederlanden, wo der Anschluß an ein industrieweites, kollektivvertraglich errichtetes Betriebsrentensystem staatlich, durch Erlaß des zuständigen Staatssekretärs für den gesamten Wirtschaftszweig angeordnet werden kann³⁹. Ähnlich ist

³³ Rößler/Hauner, BddW, 10. 10. 1994, S. 9.

³⁴ Vgl. hierzu ausführlich Arbeitspapier Grenzüberschreitende Mitgliedschaft, XV/2040/92-DE rev.1., S. 13ff.; Mitteilung der Kommission, SEK (91) 1332 endg. vom 22. 08. 1991, S. 32ff.

³⁵ Vgl. Höfer, BetrAV 1991, 147, 149.

³⁶ Sie ist aber kein „Wesensmerkmal“, H-BetrAV/Griebeling, Ordnr. 30 Rn. 4; Blomeyer/Otto, BetrAVG, Einl. Rn. 40; Stief, Der Begriff der betrieblichen Altersversorgung, S. 153ff. Ist die Zusage aber einmal erteilt, sind die daraus hervorgehenden Leistungsverpflichtungen vertraglich geschuldet. Vgl. nur Blomeyer, FS Zeuner, S. 7.

³⁷ Höfer, BetrAVG, ART, Rn. 36 m. w. N. Die Leistungen nach der Anordnung zur Einführung einer Zusatzrentenversicherung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben vom 09. 03. 1954 stellen nach h. M keine Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dar, da diese Versorgung von den Unternehmen nicht freiwillig eingeführt wurde. Sie wurde im Einigungsvertrag dem Sachgebiet gesetzliche Rentenversicherung zugeschlagen. Vgl. MünchArbR/Ahrend/Förster, § 110 Rn. 23.

³⁸ Rößler/Hauner, BddW 10. 10. 1994, S. 9; Mitteilung der Kommission, SEK (91) 1332 endg. vom 22. 08. 1991, S. 32ff.

³⁹ IBIS Review, Nr. 12 1994, S. 4: Eine solche Anordnung ist für 66 industrieweite Pensions-

die Situation in Frankreich, wo die durch die Sozialpartner errichteten und durch die Regierung für allgemeinverbindlich erklärten Systeme AGIRC und ARCCO über die ihnen angeschlossenen Altersversorgungseinrichtungen eine Pflichtzusatzversorgung für praktisch alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer bereitstellen⁴⁰. Auch in Dänemark gibt es eine obligatorische tarifvertragliche Zusatzrente⁴¹. In der Schweiz ist der Anspruch auf die zweite Säule der Altersversorgung gesetzlich verankert (obligatorisches betriebliches Altersversorgungssystem⁴²).

Die grundsätzliche Freiwilligkeit der Betriebsrente im deutschen System darf nicht zu dem Mißverständnis verleiten, es handele sich um eine unentgeltliche Zuwendung des Arbeitgebers. Die Betriebsrente ist nach heutigem Verständnis vielmehr Entgelt für die – wie auch immer definierte – Leistung des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis.

In Deutschland hat sich das Verständnis betrieblicher Altersversorgung in den letzten 30 Jahren grundlegend gewandelt. Ging die Rechtsprechung des BAG etwa seit 1968 – im Anschluß an *Hilger*⁴³ und *Heissmann*⁴⁴ – von einem Doppelcharakter (Fürsorge- und Entgeltcharakter) des Ruhegelds aus, wurde in späteren Entscheidungen der Begriff des „Fürsorgecharakters“ zunehmend öfter durch den Begriff des „Versorgungscharakters“ ersetzt⁴⁵. Während weitgehender Konsens hinsichtlich des Entgeltcharakters des Ruhegeldes besteht⁴⁶, ist weiterhin streitig, ob sich die Dogmatik betrieblicher Altersversorgung im deutschen Recht allein auf den Entgeltgedanken gründen läßt⁴⁷

fonds erfolgt. Vgl. auch EuGH 28.09.1994, Rs. C-128/93, Fisscher, Slg. I-4583, Schlußantrag des Generalanwalts Walter van Gerven, S. I-3. Näher hierzu § 5 A.II.3. (S.223ff.).

⁴⁰ Mitteilung der Kommission, SEK (91) 1332 endg. vom 22.08.1991, S.35; näher unten § 5 C. (S.240ff.).

⁴¹ Die Volksrente für die Bevölkerung insgesamt wird durch eine obligatorische tarifvertragliche Zusatzrentenregelung (ATP, Zusatzpension des Arbeitsmarktes) und tarifvertragliche Renten ergänzt. *Petersen*, DRV, 1997, 277ff., 286ff.; *Jørgensen*, BetrAV 1996, 201ff.

⁴² *Wechsler*, Die Einführung der obligatorischen 2. Säule; *Schweizer*, Die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge seit dem Inkrafttreten des BVG; *Schneider*, Les régimes complémentaires, S.211ff.; *Abrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, 9. Teil Rn.9; *Birk*, ZfA 1988, S.106.

⁴³ *Hilger*, Das betriebliche Ruhegeld, zugleich ein Beitrag zum Recht der betrieblichen Arbeitsbedingungen.

⁴⁴ *Heissmann*, Die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen.

⁴⁵ Nach BAG vom 25.10.1994, 3 AZR 279/94, AP Nr.31 zu § 1 BetrAVG ist der Versorgungszweck neben den Merkmalen „ein den Versorgungsanspruch auslösendes biologisches Ereignis“ und „Zusage aus Anlaß eines Arbeitsverhältnisses“ das dritte konstitutive Merkmal einer „Leistung der Altersversorgung i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG“; näher *Blomeyer*, FS Zeuner, S.5.

⁴⁶ Vgl. *Blomeyer*, FS Zeuner, S.6f., der meint, angesichts der gesetzlichen Regelungen des BetrAVG und einer 20jährigen Rechtsprechung, die im Prinzip auch die Zustimmung des BVerfG gefunden habe, sei Kritik daran realitätsfern; vgl. aber noch *Wiedemann*, FS Stimpel, S.968f.

⁴⁷ So die Grundthese von *Steinmeyer*, Betriebliche Altersversorgung und Arbeitsverhältnis; dagegen etwa H-BetrAV/*Griebeling*, Ordnr. 30 Rn.13. Die Formel „Versorgungs- und Entgeltcharakter“ des BAG solle deutlich machen, daß betriebliche Versorgungsleistungen im Unterschied zum laufenden Arbeitsentgelt nicht in einer unmittelbaren Austauschbeziehung zur Arbeit in der einzelnen Lohnzahlungsperiode stehen. Betriebliche Altersversorgung lasse sich nicht als vorenthaltener Lohn erklären.

und worin Leistung und Gegenleistung bestehen und wie sie miteinander verknüpft sind⁴⁸.

Die in Deutschland so eingehend geführte Diskussion über die konstitutiven Begriffsmerkmale⁴⁹ betrieblicher Altersversorgung i.S. der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 BetrAVG und etwaiger darüber hinausgehender Wesensmerkmale⁵⁰ ist an dieser Stelle nicht weiterzuführen. Die Erörterung grenzüberschreitender Probleme muß sich von einem nationalen Begriffs- und Systemverständnis lösen. Auch wird nicht versucht, einen autonomen gemeinschaftsrechtlichen Begriff betrieblicher Altersversorgung zu entwickeln⁵¹. Zur Bestimmung des Untersuchungsgegenstandes dieser Arbeit ist das oben dargelegte Verständnis betrieblicher Altersversorgung als zweiter Säule in einem dreigliedrigen System betrieblicher Altersversorgung ausreichend.

Neben den „harten“ rechtlichen Rahmenbedingungen gibt es weitere historische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Gegebenheiten, die Einfluß auf die Ausgestaltung der Betriebsrentensysteme haben. Zu diesen letzteren „weichen“ Faktoren gehören eine unterschiedlich ausgeprägte Mobilitätsbereitschaft der Arbeitnehmer, der Entwicklungsstand des Kapitalmarkts, eine kooperative oder konfrontative Kultur der Arbeitsbeziehungen, eine Tradition der Arbeitgeberfürsorge und viele andere mehr.

Eine umfassende rechtsvergleichende Bestandsaufnahme der sehr unterschiedlichen Systeme betrieblicher Altersversorgung in Europa, also des rechtlichen Rahmens und des Interessenumfelds, in das die unterschiedlichen Systeme eingebettet sind, ist hier nicht angestrebt und wäre allenfalls beschränkt auf ganz wenige Staaten mit dem Anspruch auf Aktualität zu leisten⁵². Allerdings wird im fol-

⁴⁸ Nach *Steinmeyer*, Betriebliche Altersversorgung, S. 67ff., 207 ist das Ruhegeld Vergütung für die Gesamtheit der während des Arbeitslebens erbrachten Dienste; a.A. *Blomeyer*, FS Zeuner, S. 6f., 15ff., 18, der für die Arbeitgeberleistung nach den Durchführungswegen unterscheidet. Die Leistung des Arbeitnehmers bestehe nicht in der tatsächlichen Arbeitsleistung, sondern in der langjährigen, mindestens 10jährigen Betriebszugehörigkeit. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerleistung seien nicht synallagmatisch verknüpft; zu letzterem ebenso schon *Stief*, Der Begriff der betrieblichen Altersversorgung, S. 36f.; BDA, NZA 1993, 110: betriebliche Altersversorgung sei kein vorenthaltener Arbeitslohn, es bestehe keine Wertrelation zwischen dem Versprechen der Leistung einer betrieblichen Altersversorgung und der Gegenleistung des Arbeitnehmers.

⁴⁹ Vgl. *Blomeyer/Otto*, BetrAVG, Einl. Rn. 1–39.

⁵⁰ Ablehnend *Blomeyer/Otto*, BetrAVG, Einl. Rn. 40ff. m.w.N.

⁵¹ Die Begriffsbildung des europäischen Gemeinschaftsrecht erfolgt autonom, nicht durch Verweisung auf nationales Recht. Vgl. *Steinmeyer*, FS Kissel, S. 1167 m. w. N. Einen solchen allgemeinen gemeinschaftsrechtlichen Begriff der betrieblichen Altersversorgung, der dieser Arbeit zugrundegelegt werden könnte, kann es noch nicht geben. Lediglich in konkreten Rechtsanwendungszusammenhängen stellt sich etwa die Frage, welche Kriterien ein Altersversorgungssystem erfüllen muß, damit Art. 141 EG (Art. 119 EGV) anwendbar ist (dazu EuGH 28.09.1994, Rs. C-200/91, Coloroll, Slg. I-4389, Rn. 67, 68), oder ob eine Leistung „aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten“ i.S. von Art. 3 Abs. 3 S. 1 der Betriebsübergangsrichtlinie 77/187/EWG vom 14.02.1977 kommt.

⁵² Zur Rolle der Arbeitsrechtsvergleichung auch *Junker*, Internationales Arbeitsrecht, S. 15f.

genden immer wieder auf rechtliche Regelungen und die Praxis betrieblicher Altersversorgung im europäischen Ausland verwiesen, um die kollisionsrechtlichen und europarechtlichen Fragestellungen zu veranschaulichen.

II. Europäisches Betriebsrentenrecht

Ein „europäisches Betriebsrentenrecht“ im Sinne einer zusammenhängenden, konsistent organisierten Regelung der betrieblichen Altersversorgung gibt es ebenso wenig wie ein „europäisches Arbeitsrecht“ in diesem Sinne. Das Arbeitsrecht der Europäischen Gemeinschaft stellt sich als eine disparate Sammlung supranationaler Rechtsnormen unterschiedlicher Qualität dar⁵³. Unter „europäischem Betriebsrentenrecht“ wird im folgenden das primäre und sekundäre Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der und mit Bezug zur Zusatzaltersversorgung verstanden.

Die Beschäftigung mit dem europäischen Betriebsrentenrecht ist noch recht jung. Kam z.B. der Jubiläumsbericht „50 Jahre Arbeitsgemeinschaft betriebliche Altersversorgung“ von 1988 noch ohne Hinweis auf Europa aus⁵⁴, ist die europäische Dimension der Zusatzversorgung in den letzten zehn Jahren ein zu berücksichtigender Faktor bei der Gestaltung von Betriebsrentensystemen in der Praxis⁵⁵ und ein prominenter Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Diskurses⁵⁶, der Rechtsprechung des EuGH⁵⁷ und der Rechtsetzung(überlegungen) der Kommission⁵⁸ geworden.

Das Europarecht verheißt mit den Grundfreiheiten der Freizügigkeit der Arbeitnehmer⁵⁹, der Dienstleistungsfreiheit und der Kapitalverkehrsfreiheit einen offenen Binnenmarkt für Arbeit suchende Bürger, Altersversorgungsleistungen

⁵³ Vgl. MünchArb/Birk, § 18 Rn. 1ff. Unter EG-Arbeitsrecht wird in erster Linie das Primärrecht mit arbeitsrechtlichem Bezug und das sekundäre Arbeitsrecht der Gemeinschaft verstanden, aber auch Vereinbarungen auf Gemeinschaftsebene ohne Normqualität wie die Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 09. 12. 1989 und das Aktionsprogramm der EG-Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta vom 29. 11. 1989 lassen sich – ungeachtet ihrer fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit (vgl. dazu unten § 1 A. I.) – hierzu rechnen. Auch die im weiteren Kreis der Mitglieder des Europarates geschlossenen Abkommen, die (u. a.) das Arbeitsrecht betreffen, und andere völkerrechtliche Abkommen, z. B. solche der Internationalen Arbeitsorganisation, die (zumindest auch) von europäischen Staaten gezeichnet wurden, gehören hierher.

⁵⁴ *Andresen*, 50 Jahre ABA – Auftrag, Bewährung, Aufbruch, BetrAV 1988, 82ff.

⁵⁵ Diskussionsforen sind in Deutschland die Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (ABA) und auf europäischer Ebene die European Federation for Retirement Provision (EFRP).

⁵⁶ Vgl. etwa das Schrifttumsverzeichnis *Blomeyer/Otto*, BetrAVG, Einl. Abschnitt K.

⁵⁷ Eine Übersicht über die Rechtsprechung des EuGH zum Betriebsrentenrecht, die sich überwiegend mit Problemen des Lohngleichheitsgebots des Art. 141 EG (Art. 119 EGV) beschäftigt, findet man etwa bei *Borchardt*, IStR 1995, 36ff.; *Höfer*, BB 1994 Beilage 15 zu Heft 24/1994 vom 30. 08. 1994; *ders.*, NJW 1996, 297ff.; *Preis*, ZIP 1995, 891, 898ff.; *Blomeyer*, NZA 1995, 49ff.

⁵⁸ Dazu unten § 1 (S. 15ff.).

⁵⁹ Zu möglichen Wegen zur Erreichung dieser Freizügigkeit *Steinmeyer*, EuZW 91, 47f.

nachfragende und Betriebsrentenmittel anlegende Arbeitgeber und externe Anbieter von Altersversorgung. Tatsächlich ist der Arbeitsmarkt national fragmentiert und die betriebliche Altersversorgung eine noch weitgehend nationale Angelegenheit. Im Vordergrund der Rechtsetzungsvorhaben in Brüssel stand zunächst die Verwirklichung der Dienstleistungs- und Kapitalverkehrsfreiheit im Hinblick auf die grenzüberschreitende Vermögensverwaltung und -anlage von Mitteln zur Finanzierung betrieblicher Altersversorgung. Diese Vorhaben gediehen bis zu einem Richtlinienvorschlag, der dann scheiterte⁶⁰. Daneben wurden Überlegungen zur Verwirklichung der Freizügigkeit der Wanderarbeitnehmer angestellt, die inzwischen in eine Richtlinie über die Wahrung ergänzender Rentenansprüche mündeten⁶¹. Eine weitgehende Rechtsangleichung der Betriebsrentensysteme in Europa, nicht nur einzelner arbeitsrechtlicher Anforderungen, kommt schon wegen der großen Systemunterschiede nicht in Betracht⁶². Auch eine Koordinierung der Betriebsrentensysteme analog der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme durch EG-Verordnungen⁶³ stößt wegen der ganz unterschiedlichen Organisation und Finanzierung und des unterschiedlichen Grades der Freiwilligkeit betrieblicher Versorgungszusagen auf ungleich größere Hindernisse.

Die vorliegende Arbeit behandelt nicht alle Aspekte des europäischen Betriebsrentenrechts. Ihr geht es primär um die Verwirklichung der europäischen Grundfreiheiten der Freizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit im deutschen Arbeitsrecht betrieblicher Altersversorgung. Nicht zum Untersuchungsgegenstand zählen dabei die im Steuerrecht begründeten Hindernisse für eine Verwirklichung der genannten europäischen Grundfreiheiten⁶⁴. Insoweit beschränkt sich die Arbeit auf kurze Hinweise zu bestehenden Problemen. Die Verwirklichung der Kapitalverkehrsfreiheit wird nur im Zusammenhang mit der Dienstleistungsfreiheit aufgegriffen. Auch das Lohnleichheitsgebot des Art. 141 EG (119 EGV), einer der bisherigen Schwerpunkte des „europäischen Arbeitsrechts“ und insbesondere der europäischen Judikatur, ist kein Thema dieser Arbeit. Die umfangreiche Rechtsprechung des EuGH zur Gleichbehandlung im Bereich betrieblicher

⁶⁰ Vgl. insbesondere Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Freiheit der Vermögensverwaltung und Vermögensanlage für Einrichtungen zur Altersversorgung, KOM (91) 301 endg. – SYN 363 vom 12. 11. 1991. Vgl. näher unten § 1 D.III.4. (S. 70ff.).

⁶¹ RL 98/49/EG vom 29. 06. 1998.

⁶² Vgl. *Steinmeyer*, EuZW 1991, 46; *Brittan*, BetrAV 1992, 100; in diesem Sinne auch der Sozialbericht 1990 der Bundesregierung, BT-Ds 11/7527 vom 29. 6. 1990, S. 88; Mitteilung der Kommission, SEK (91) 1332 endg. vom 22. 08. 1991, S. 2. Zum graduellen Unterschied zwischen den Begriffen Angleichung, Harmonisierung einerseits und Vereinheitlichung andererseits *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, S. 17ff. Zur Kompetenzfrage unten § 1 B., C. (S. 29ff., 41ff.).

⁶³ VO (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. 06. 1971 und VO (EWG) Nr. 574/72 vom 21. 03. 1972, inzwischen vielfach geändert.

⁶⁴ Vgl. hierzu Arbeitspapier Grenzüberschreitende Mitgliedschaft, XV/2040/92-DE rev.1., S. 13ff.; Mitteilung der Kommission, SEK (91) 1332 endg. vom 22. 08. 1991, S. 32ff.; Grünbuch Zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt, COM (97) 283, S. 23ff., Nr. 64ff.

Sachregister

- Abfindung (Kapitalabfindung) 33, 142–145, 292f.
- Aktionsprogramm der Kommission 9
Fn. 53, 43, 53, 79 Fn. 6
- Allgemeininteresse, rechtfertigendes (s. auch Beschränkungsverbot) 97–99, 103, 108, 130, 136, 163–165, 187, 190–193, 211f., 236f., 246–248, 303f., 364
- Amsterdam, Vertrag von 18, 25
- Angleichung/Anpassung, kollisionsrechtliche 210–213
- Anknüpfung, akzessorische 261, 264, 268, 269–272, 297, 310, 329, 333, 375, 463
Fn. 30, 375
- Anpassung der Betriebsrente 136, 147–151, 166, 166, 196, 205, 289, 291, 305, 351, 352, 406–409, 412, 431
- Anrechnung ausländischer Bezüge 153–159
- Anrechnung von Betriebszugehörigkeitszeiten 388–395, 405f., 507
- Anspruch auf Unterstützungskassenleistungen 327–329
- Arbeitgeberwechsel 113, 135–145, 166, 184–186, 266–268, 350–354, 386, 497, 500, 502
- Arbeitnehmer-Entsende-Gesetz 114, 124, 443–445, 446 Fn. 172
- Arbeitnehmerüberlassung 116
- Arbeitsentgelt (als Kompetenzschranke; s. auch Entgelt) 46f., 456
- Arbeitskollisionsrecht (s. internationales Arbeitsrecht)
- Arbeitslosigkeit 3, 129, 443
- Arbeitsmarkt 4, 32, 34, 79, 113, 116, 130, 500
- Arbeitsverhältnis, ruhendes 121, 122, 124, 273–276, 348f., 352, 357, 468
- Arbeitsverhältnis-/Arbeitsvertragsstatut 261f., 408, 426, 429, 435, 436, 438, 440, 446, 448, 452, 455, 457, 462–464, 475
- Aufrechterhaltung der Versorgungszusage/von Versorgungsanwartschaften 52, 56, 119, 122, 135–137, 139–142, 166, 266–268, 274, 276, 330–332, 334, 348, 349, 350–354, 355, 390, 394, 402, 404, 469, 500
- Auslandsberührung/-bezug 137, 260f., 312, 314, 329, 335, 345–347, 353, 377, 379f., 383, 405, 415, 425, 428, 461, 477, 497, 498
- Auslandsentsendung (s. Entsendung)
- Außenwertrisiko 148
- Ausstrahlung 349 Fn. 94, 421, 424
- Ausweichklausel 279–281, 462, 465, 466
Fn. 54
- Auszehrungsverbot 160
- Bachmann 68 Fn. 308, 94, 179 Fn. 59
- Bankgewerbe/-wirtschaft 198, 389
- Baugewerbe/-wirtschaft 114, 229, 303, 416, 438, 441, 444f.
- Beitagsbescheid/-pflicht/-zahlung 104, 191, 245, 276, 307, 343, 354, 374–377, 445, 446, 470
- Beitragszusage 194f., 196f., 200, 220, 298f., 337 Fn. 18, 504f.
- Belgien 5, 94, 127, 202 Fn. 158
- Beschränkungsverbot 89–95, 97–103, 106f., 157, 231f., 499
– absolutes 90, 93f., 95, 103, 129f. 136, 144, 178, 223
– relatives 90f., 94f., 103, 129, 148, 162f., 186f., 222f.
- Besteuerung (s. Steuerrecht)
- Betriebsverfassung (s. Betriebsrat)
- Betriebsrat (s. auch Europäischer Betriebsrat) 171, 202–219, 220, 416, 422f., 427, 505
- Betriebsrentenrecht, europäisches 9f., 497f.
- Betriebsrentenstatut 257–311, 312–314, 322, 329, 332, 334, 351, 358, 359, 362, 379, 380, 385, 394, 408f., 420, 426, 428, 429, 435, 436, 440, 448, 452, 457, 475, 477f., 483, 492, 495
- Betriebstreue 112, 129, 158, 182, 500
- Betriebsübergang 498
– grenzüberschreitender 458, 484–495, 496
– internationaler 458, 460–484, 496
- Betriebsübergangsrichtlinie 35–37, 469, 479f., 486, 487

- Betriebsübergangstatut 460–466, 483
 Betriebsvereinbarung 415f., 426–434, 476, 494
 – freiwillige 415, 434f., 449
 Betriebsvereinbarungsstatut 421–423
 Betriebszugehörigkeit (s. Anrechnung von, Betriebstreue)
 Bezugsrecht 135, 143, 175, 315, 316, 324, 331, 340, 343
 – unwiderrufliches 135, 236, 316, 340, 434, 375
 – widerrufliches 135, 322, 340, 343
 Bilanz 5 Fn.26, 62f., 72, 135 Fn.119, 141, 268, 366, 399 Fn.51
 Binnenmarkt 9, 12, 27, 29–41, 53, 60f., 66, 70, 74f., 76f., 85, 140, 498, 507
 Binnenwertrisiko 148–150
 Bosman 94
 Bundesverfassungsgericht 12, 27–29, 101
 Fn.116, 129 Fn.93, 231, 327, 438

 Dänemark 2, 7, 202 Fn.158, 298, 418
 Deckungskapital/-mittel 174, 336f., 379
 Deckungsverhältnis 315, 316
 Delegation 123f., 273, 348
 Dienstleistungsfreiheit 83, 87f., 89–91, 96, 97–101, 103, 104, 108, 114, 167–220, 364, 380, 414, 442
 – aktive/positive 178, 364, 414, 498
 – objektive Seite 81, 82f.
 – passive/negative 178, 248, 250f., 364, 414, 498
 – subjektive Seite 81f.
 Dienstleistungsmonopol 221–255, 345, 414, 449, 452, 453, 505f.
 Dienstleistungsmonopol für die Insolvenzsicherung 242–253, 346
 Dienstzeit (s. Betriebszugehörigkeitszeit)
 Direktversicherung 171f., 175f., 178f., 181, 183, 315–322, 330f., 340f., 343, 470
 – gefährdete 175f., 178, 190, 308, 311, 313, 316, 342f., 346, 360, 362, 364f., 386
 – ungefährdete 191, 309, 313, 343, 346, 379, 385, 391
 Direktzusage 5, 55, 71f., 135, 141, 182f., 188, 189, 190, 191, 198, 203, 205, 257f., 308, 311, 312, 332, 336, 339f., 342, 346, 359, 360–362, 364f., 385, 386, 396, 470
 Diskriminierung
 – mittelbare/verdeckte 88f., 103
 – unmittelbare 87, 103, 118, 134
 Diskriminierungsverbot 96f., 107, 108, 118, 146, 157, 282, 499

 Dotierung 184, 206, 327, 337 Fn.19, 356, 392, 428
 Drei-Säulen-Modell 1–4, 7f., 58f., 60f., 133, 196, 226, 241, 254, 271f., 418, 449, 501
 Drittzusage
 – im Konzern 265f., 280, 354–357, 385–387
 – außerhalb eines Konzerns/isolierte 266
 Fn.56, 268f., 357, 387, 428
 Durchführungsweg
 – atypischer (s. Numerus clausus)
 – insolvenzgeschützter 392–394
 – nicht sicherungspflichtiger 343–345, 391f.
 Dynamisierung
 – der (Betriebs)Rente (s. auch Anpassung) 149, 289, 406 Fn.88
 – von Anwartschaften 117, 136, 160, 289

 Effet utile 19, 28, 47, 106, 225, 228
 Eigenvorsorge 2, 153, 183, 240, 270 Fn.71
 Eingriffsnorm (s. auch Sonderanknüpfung) 285, 287, 298–310, 320f., 359, 361, 363, 379, 381, 386, 394, 430, 446, 502, 503, 506
 – ausländische 309f., 320
 Einheitliche Europäische Akte (EEA) 18, 29, 35, 44
 Einrichtung zur Altersversorgung 1, 31, 63, 70, 71–73, 186, 220, 498, 505
 Einzelmächtigung 16f.
 England (s. Vereinigtes Königreich)
 Entgelt
 – Arbeits- 7, 37–39, 46f., 59, 101, 109, 112, 130, 152, 156, 182, 188, 194, 241, 261, 264, 266–268, 290, 336f., 347, 352, 354, 362, 364, 374, 444, 456f., 473
 – Dienstleistungs- 168f., 171–174, 183–185, 200, 219, 243, 268, 323
 Entgeltumwandlung (s. Gehaltsumwandlung)
 Entsende-Richtlinie 114, 124, 443–446
 Entsendung 95, 113–117, 119–126, 156, 273–277, 303, 468, 502
 Euro 75, 151, 282
 Europäischer Betriebsrat 40, 453f.
 Europäischer Wirtschaftsraum (EWR) 15
 Fn.1, 111, 314, 316–321, 325–327, 332f., 383f., 344, 400
 Europäisches Parlament 23f., 26f., 44, 61, 73, 219 Fn.235, 345 Fn.71
 Europäisches Schuldvertragsübereinkommen (EVÜ) 12, 304
 Europarecht (s. Gemeinschaftsrecht)

- europarechtskonforme Auslegung 12, 144, 165, 220, 498f., 502, 505
- Finanzierung(smodus) 5f., 70f., 10, 133, 167, 189, 198, 203, 247, 251, 257f., 336, 507
- Finnland 24
- Flugpersonal 277f., 462 Fn.26, 466
- Fluktuation 130, 417
- Förderungsübergang 377f.
- Fortführung der Versorgungszusage (s. Aufrechterhaltung)
- Frankreich 3, 6f., 127, 129, 130f., 227, 240–242, 271f., 404, 418, 434, 448f., 500, 501, 507
- Freiwilligkeit 5, 6f., 10, 13, 56, 59f., 76, 112, 123, 132, 141, 142, 158, 195, 227, 240, 241, 254, 272, 389, 415, 417, 432, 434, 449, 501, 506, 507
- Freizügigkeit 83, 87, 91–95, 96f., 101f., 103, 104, 107, 109–166, 183, 363f., 402f., 415, 446, 494, 500
- objektive Seite 78, 79, 107
- subjektive Seite 78, 107
- Gehaltsumwandlung 188, 315 Fn.17, 417 Fn.14
- Geldentwertung 147–151, 166, 286, 289, 292, 305, 406
- Gemeinsame Einrichtung (s. auch Sozialeinrichtung) 237, 239, 417, 474
- Gemeinsamer Markt 16, 21, 29f., 32–41, 48, 83, 498, 499
- Gemeinschaftscharta 24, 43, 44
- Gemeinschaftsrecht
- sekundäres 9, 12, 15, 28f., 46, 50, 58, 69, 87, 88, 97, 106, 110f., 156, 176, 498f., 502, 506
- primäres 9, 12, 15, 18, 28, 43, 50f., 58, 87, 110f., 176, 244, 497, 498
- Gesamtversorgung 50 Fn.203, 53, 152–160, 503
- Gleichbehandlung (s. auch Diskriminierungsverbot) 52, 57, 75, 87f., 95, 136, 141, 146, 163–165, 236, 245, 347, 396, 439, 472
- von Männern und Frauen 38, 45f.
- Gleichbehandlungsgrundsatz, arbeitsrechtlicher 150, 259, 296–298, 324, 358, 432, 434, 472
- grenzüberschreitende Mitgliedschaft 53–55, 61, 80 Fn.14, 119, 213f., 220, 325, 328, 331
- Griechenland 127 Fn.68
- Großbritannien (s. Vereinigtes Königreich)
- Grünbuch 60f., 74f., 77
- Grundfreiheiten 9, 10, 12f., 15, 30, 46, 48, 76, 78, 109, 131, 168, 182, 197, 220, 226, 245, 303f., 414, 443, 497, 498–500
- Adressaten 104–107
- Grenzüberschreitung 83f.
- horizontale Drittwirkung 104–107
- unmittelbare Anwendbarkeit 15, 103f.
- Grundrechte 24, 27, 42f., 53, 84, 401
- Grundsicherung/-rente 3, 226
- Gruppenpensionskasse 323
- Gruppenunterstützungskasse 327
- Günstigkeitsvergleich, arbeitskollisionsrechtlicher 11, 284–293, 299, 302, 311, 313, 361, 387, 381–383, 384, 439, 449, 452, 457, 477, 492, 503, 507
- Handelsvertreter 264
- Handelsvertreterstatut 264
- Harmonisierung (s. auch Koordinierung, Rechtsangleichung) 23, 33
- Hinterbliebenenrente/-versorgung 1 Fn.2, Fn.3, 35, 49, 88, 109, 111, 131, 152, 172, 173, 219, 315, 317, 232, 389 Fn.4, 479
- Inflation (s. Geldentwertung)
- Inländerdiskriminierung (s. umgekehrte Diskriminierung)
- Inlandsbezug 301–304, 307, 319, 345, 356, 365, 367, 387, 401, 504
- Insolvenz 443, 468, 498
- Insolvenzfall (Sicherungsfall) 63, 138, 336, 338, 340–343, 347, 355, 370, 443
- Insolvenzgeld 347, 362f., 374
- Insolvenzschutz/-(ver)sicherung 11, 13, 33, 37f., 70, 110, 121f., 138f., 145, 185f., 242, 247–254, 265f., 269, 286–288, 296, 305, 316, 324, 327f., 335–387, 389–403, 410, 412, 431, 445, 470, 478, 483f., 492, 496, 502–504
- Insolvenzrichtlinie 37f., 336f., 363, 364
- Insolvenzverfahren 18, 336, 339, 340, 342, 343, 364, 368–374, 376, 378, 387, 410 Fn.113, 468, 503
- internationales Arbeitsrecht/Arbeitskollisionsrecht 11, 101, 121f., 169f., 181f., 263, 330
- internationales Betriebsrentenrecht 11, 497
- internationales Betriebsverfassungsrecht 420–423, 426–434
- internationales Insolvenzrecht 11, 368–374
- internationales Sozial(versicherungs)recht (s. auch Sozialversicherungs-VO) 11, 52

- internationales Tarif(vertrags)recht 423–426, 434–453
- internationales Versicherungsvertragsrecht 11, 12, 316–322, 325–327, 333
- Invalidität 1 Fn.2, Fn.3, 35, 45, 94, 109, 131, 151, 269, 317, 479
- Irland 127, 140, 419f., 480f., 483 Fn.138, 495
- Island 111, 168 Fn.6, 316 Fn.24
- Italien 127 Fn.86, 152 Fn.203, 227, 419
- Kapitalabfindung (s. Abfindung)
- Kapitaldeckung(sverfahren) 3, 70, 140, 155 Fn.214, 247, 251, 507
- Kapitalmarkt 5, 8, 61 Fn.267, 74, 198, 200
- Kapitalverkehrsfreiheit 10, 15, 54, 72f., 79, 145 Fn.168, 169, 498
- Kollektivvertrag, europäischer 453–456
- kollektive Lohnfindung 46, 50, 136
- kollektive Rechtsetzung 104f., 106f., 108
- kollektivvertragliche Versorgungszusagen (s. auch Tarifvertrag) 6, 134, 226, 257, 258–260, 270, 272, 409, 414–457, 473–476, 477, 478, 493f., 506
- Kompetenz
- des PSVaG 306, 401
- der Betriebsparteien 449
- Kompetenz(ordnung) (s. auch Rechtsetzung) 15–77, 85, 193, 372 Fn.192, 501, 506f.
- Konditionenkartell 417
- Konkurs (s. Insolvenz)
- Konkursausfallgeld (s. Insolvenzgeld)
- Konzern
- Anpassung laufender Versorgungsverbindlichkeiten im 406–409
- internationaler 11, 80, 141, 179, 184–186, 227 Fn.33, 261, 346, 348, 354–357, 358, 383, 388–413, 427, 432, 454, 462, 472, 477
- Widerruf der Versorgungszusage im 406, 409–411
- Konzernbetriebsrat/-betriebsvereinbarung 202, 204, 212, 415, 416, 427f., 429, 433, 453
- Konzernpensionskasse 323, 325, 333
- Konzernstatut 408f.
- Koordinierung (s. auch Harmonisierung, Rechtsangleichung) 23, 119, 506
- der Sozialversicherungssysteme (s. Sozialversicherungs-VO)
- Lebensversicherung 15f, 66–70
- Lebensversicherungsrichtlinien 12, 15, 31, 66–69, 76, 215–217
- Leiharbeitnehmer 81, 116, 436 Fn.126
- Leistungsplan 87, 193, 204f., 207, 212, 213, 281, 415, 472
- Liechtenstein 111, 168 Fn.6, 316 Fn.24
- Lohnleichheitsgebot (s. auch Gleichbehandlung von Männern und Frauen) 10, 38f., 59, 84
- Lohnleichheitsrichtlinie 38f.
- Luxemburg 5, 127 Fn.86, 258, 389
- Maastricht
- Urteil des BVerfG 28f.
- Vertrag von 15, 18, 23f, 28
- Massenarbeitslosigkeit (s. Arbeitslosigkeit)
- Maxwell 192, 337
- Mißbrauch 224
- der BA 224
- des PSVaG 247, 355f., 357, 469
- einer marktbeherrschenden Stellung 225, 238, 252
- Mitbestimmung (s. auch Betriebsrat) 45f., 64, 171, 202–219, 220, 415f., 422, 454, 494 Fn.187, 505
- bei Auslagerung der Pensionsfondsverwaltung 214–219, 505
- Mobilität
- grenzüberschreitende 11, 13, 79–81, 95, 117f., 128, 141, 165f., 415, 449, 497f., 500–504
- innerstaatliche 95, 128
- konzerninterne 11, 95, 116, 184–186, 261, 266–268, 273–276, 350–354, 394
- Monopol (s. Dienstleistungsmonopol)
- Nachdienstzeit 390f.
- Niederlande 2, 5f., 202 Fn.158, 226–229, 298, 338, 418, 448
- Niederlassungsfreiheit 15, 61–64, 66, 89
- Norwegen 111, 168 Fn.6, 316 Fn.24
- Numerus clausus der Durchführungswege/Versorgungsträger 187–193, 220, 379, 402, 412, 505
- obligatorische Altersversorgung/Betriebsrente/Zusatzaltersversorgung 6f., 46f., 59, 76, 83, 112, 122f., 125, 232, 240–242, 254, 271, 448, 456, 501, 506
- öffentliche Aufgabe 241, 244
- öffentliche Gewalt 96, 245, 300
- öffentlicher Dienst 4, 96, 110, 389 Fn.4
- öffentliches Interesse 225, 233–235, 239, 300f., 417, 438, 443, 451
- öffentliches Recht 104, 167, 171, 191, 253,

- 285, 287, 300, 307, 338, 347, 374, 376, 382
 öffentliches Unternehmen 224, 253
 öffentlich-rechtlicher Versorgungsträger (s. Versorgungsträger)
 Ordre public 96f., 372 Fn.190, 443, 463 Fn.31
 Österreich 5, 24, 175 Fn.40, 258, 336, 360f., 372, 417f., 434, 481
 outsourcing 73, 171, 214–219, 459 Fn.11
- Paletta 86
 Parteiautonomie, kollisionsrechtliche (s. Rechtswahl)
 Pensions Act 1995 192f., 210, 212, 337
 Pensionsfonds 1, 5, 27, 40f., 64, 70, 189, 198–201, 211, 213–215, 220, 226, 332, 337f., 402, 404, 498, 507
 – europäischer 40f., 63f., 76, 507
 Pensionsfonds-Richtlinie 54, 61, 70–75, 76, 215, 218f., 246, 344, 498
 Pensionsfondsverwaltung 171, 215–219
 Pensionsforum 61, 140
 Pensionskasse
 – ausländische 186, 337, 399f.
 Pensionskassenzusage 172f., 176f., 179f., 181, 183, 323–327, 331, 337, 340f., 471
 Pensionsrückstellung (s. Rückstellung)
 Pensionssicherungsverein/PSVaG (s. auch Insolvenzschutz) 138, 186, 191, 242–254, 282, 287, 296, 306f., 335, 341–363, 365–379, 381, 385f., 392–401, 403, 405f., 410, 412, 470, 483
 Personenverkehrsfreiheiten 82 Fn.21, 92, 108
 Portugal 127
 Preissteigerung (s. Geldentwertung)
- Qualifikation 259, 459 Fn.9
- Rechtsangleichung (s. auch Harmonisierung, Koordinierung) 10, 23, 31, 34, 98, 498
 Rechtsetzung 1, 4, 9, 12, 15–77, 104f., 106, 107, 108, 110, 214, 218 Fn.231, 230, 231, 454, 495, 498f., 506f.
 Rechtsvergleichung 8
 Rechtswahl 281–298, 308, 310f., 319f., 326, 383–386, 461f., 503
 – im Kollektivvertrag 449–452
 – nachträgliche 472
 – teilweise (s. Teilrechtswahl)
 Rechtswahlschranken 282–293
 Rentenreform 3, 130
 Rentenversicherung 161, 163f.
 Richtlinienvorband 417
 Rückdeckungsversicherung 72, 188, 203, 365, 492
 Rückstellung 5f., 62, 72, 135 Fn.119, 141, 189, 198, 257f., 268, 336, 399 Fn.51, 492 Fn.176, 507
 Rumpfarbeitsverhältnis 274, 432
 Rush Portuguesa Lda 100, 114, 304
- Säule (s. Drei-Säulen-Modell)
 Schweden 2, 24, 267, 338, 418
 Schweiz 5, 7, 130f., 258, 271, 316 Fn.24, 333, 338, 406 Fn.88, 482
 Seearbeitsverhältnis/-leute 277, 438, 466, 488
 soft law 43
 „Solange“-Entscheidungen 27f.
 Solvabilitätsanforderungen 67, 68, 69, 177
 Sonderanknüpfung (s. auch Eingriffsnorm) 298–310, 311, 320, 345–379, 401, 432f., 437–439, 440–446, 502f.
 – der Insolvenzsicherung 305–309, 311, 313
 soziale Dimension 1, 17, 31, 32, 35, 41, 44, 54, 75, 497f.
 Sozialeinrichtung 202, 203–205, 206–213, 428
 soziale Sicherheit 44, 51–53, 57–60, 76, 131–133, 161, 501
 sozialer Schutz 31, 43, 45f., 54, 58, 60, 76, 254, 456
 Sozialleistung 6, 13, 432
 Sozialpolitik
 – Abkommen/Protokoll über die 24–26, 43, 45, 60
 – europäische 30, 33, 35, 41–47, 76, 132, 241
 Sozialversicherungsniveau 3, 455
 Sozialversicherungsrente 153–158, 161, 166
 Sozialversicherungsstatut 269f., 348
 Sozialversicherungs-Verordnung (EWG) 1408/71 10, 23, 52f., 56–59, 65, 120, 131–133, 145, 155, 156, 165, 241, 269–272, 276, 349 Fn.94, 449, 506
 Spanien 5, 127, 129, 131 Fn.100, 404
 Spezialfonds 72, 198
 Staatsangehörigkeit 45–47, 49f., 51f., 71, 84f. 87–89, 91, 94, 97, 101, 103, 107, 111f., 114, 118, 148, 164, 168, 189, 245, 250, 317, 320, 326, 360, 363, 466 Fn.54
 Steuer(recht) 5f., 10, 31, 54, 55, 61f., 75, 146, 174, 179, 184f., 196, 323 Fn.61, 328, 365, 388 Fn.3, 500, 505

- Subsidiaritätsprinzip 19–22, 27, 28, 33, 45, 75, 85
- Tarifbindung 230, 235, 426, 435, 437, 452, 474f., 477, 478, 494,
- Tarifvertrag 100f., 104f., 124, 166, 229–239, 416f., 434–449, 473–475, 492–494, 500, 502
- allgemeinverbindlicher 124, 230–237, 254, 440–446, 448f.
- europäischer 453–456
- Firmen- 417
- Tarifvertragsstatut 423–426
- Teilrechtswahl 282, 294–298, 435, 449, 477
- Tochterunternehmen (s. Konzern)
- Trägerunternehmen 49, 63, 71 167, 173f., 176, 178, 180, 187, 199, 200, 205, 212, 216, 323, 325, 327, 329, 340, 343, 346, 351, 369, 396, 402, 471
- Treuepflicht 135, 410, 471, 473
- trust 208f., 210, 212, 332f., 337f., 384
- Übernahme/Übertragung von Versorgungsverbindlichkeit (grenzüberschreitende) 33, 137–142, 166, 395–406, 500
- Übung, betriebliche 259, 296–298
- umgekehrte Diskriminierung 84–86
- Umlagefinanzierungsverfahren) 3, 70, 71, 135 Fn.119, 240f., 247, 251
- Unverfallbarkeit(sfristen) 33, 126–133, 292, 309, 500, 507
- Unternehmenskaufvertrag 460 Fn.20, 492, 495
- Unterstützungskasse
- Anspruch auf Leistungen der 327–329
- ausländische 178, 180, 186
- rückgedeckte (s. auch Rückdeckungsversicherung) 188, 200, 330, 333, 396 Fn.36
- Unterstützungskassenzusage 173f., 178, 180, 181, 183f., 327–330, 332, 340, 342, 343, 346, 360, 362, 364f., 385, 386, 396, 471f.
- Vereinigtes Königreich 3, 5f., 24–26, 43, 60, 127, 160, 196, 208f., 212f., 258, 271, 298, 337f., 384, 419, 479f., 488
- Verfallbarkeit (s. Unverfallbarkeit)
- Verfassungsrecht 12, 27f., 85f., 154, 397
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz 19, 21, 28, 40, 48, 75, 85, 143, 211, 223, 236, 239, 246, 304
- Vermögensübergang 378f.
- Vermögensverwaltung/-anlage 10, 53, 70–75
- Versetzung (s. auch Arbeitgeberwechsel) 184, 266–268, 355, 469
- Versicherungsaufsicht 201, 236, 338–340, 383f., 400, 506
- Versicherungsvertragsrecht 321f.
- Versicherungsvertragskollisionsrecht (s. internationales Versicherungsvertragsrecht)
- Versorgungsbedarf/-lücke/-niveau 2–4, 41, 59, 151, 152, 156, 295, 419, 455, 503
- Versorgungsträger
- atypischer (s. Numerus clausus)
- externer 11, 13, 83, 87, 132, 133, 139, 140, 143, 167, 169, 170f., 174, 178–182, 183f., 186, 187–193, 194–197, 205, 206f., 208, 214, 216, 219f., 221, 258, 283, 287, 298, 312–334, 335–338, 344, 379–383, 384, 385, 392, 396, 400, 402, 412, 414, 449, 470, 473, 498, 499f., 505
- öffentlich-rechtlicher 396, 467
- Vertragswahrung 148–150
- Vertragsziel 17, 18, 19, 21, 41, 42, 43, 44, 51
- Vordienstzeit 117, 390–395
- vorzeitiger Bezug 161–165
- Wahrung ergänzender Rentenansprüche, Richtlinie 98/49/EG 53–60, 76, 115f., 119–121, 122, 125f., 137, 140, 145f., 241, 272, 275–277, 314, 330–332, 334, 353, 446, 502
- Wahrung (s. Vertragswahrung)
- Wanderarbeitnehmer 10, 49, 51, 53–55, 81, 95, 120, 163, 269 Fn.70, 270
- Warenverkehrsfreiheit 82f., 99
- Wartezeit 133f., 293, 438, 499
- Wechsel des Durchführungswegs 472f.
- Wechselkursrisiko (s. Außenwertrisiko)
- Wertpapierspezialfonds (s. Spezialfonds)
- Wettbewerb(sfreiheit) 39, 85, 177, 195, 197, 221, 254, 346, 357, 377, 443, 464, 498, 499f., 506
- Wettbewerb der Rechtsordnungen 13, 83, 260, 281
- Wettbewerbsrecht 221, 223–229, 237–239, 251–253, 254, 414, 453
- Widerruf der Versorgungszusage (s. auch Bezugsrecht) 135, 159f., 295, 327, 352, 388, 406, 409–411, 416 Fn.9 und 10, 491
- wirtschaftliche Dimension 17, 31, 40, 54, 76, 497, 498, 507
- Wirtschafts- und Sozialausschuß 23, 61
- Zeitungsredakteure 438f., 474f.
- Zwangs(zusatz)versicherung (s. obligatorische Altersversorgung)
- Zwingende Normen (s. Eingriffsnormen)

Jus Privatum

Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Drexel, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Einsele, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht. 1996. *Band 17*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.
- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlheinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Raab, Thomas*: Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Robe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materielle rechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.

Stadler, Astrid: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.

Taeger, Jürgen: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995.
Band 13.

Trunk, Alexander: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.

Wagner, Gerhard: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.

Waltermann, Raimund: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.

Weber, Christoph: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.

Wendehorst, Christiane: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gern von
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*

Mohr Siebeck